

Ergebnisse der Umfrage

**bei den Mitgliedern der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und –direktoren
(KKJPD)**

betreffend

**die ersten Erfahrungen mit
dem revidierten AT-StGB**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	7
2.	Die Umfrage	7
3.	Die Ergebnisse der Umfrage im Überblick	7
3.1	Präventive Wirksamkeit sowie Rolle des Schuldausgleichs von bedingten und unbedingten Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit (GA) anstelle kurzer Freiheitsstrafen (Fragen 1 – 2).....	7
3.2	Praktikabilität von Bemessung und Vollzug der Geldstrafe (Fragen 3 – 4)	8
3.3	Praktikabilität von Anordnung und Vollzug der GA (Fragen 5 – 8)	8
3.4	Wirksamkeit der Verbindung von unbedingten Geldstrafen oder Bussen mit bedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB (Fragen 9 – 11)	8
3.5	Wirksamkeit teilbedingter Strafen (Fragen 12 – 13)	9
3.6	Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (Fragen 14 – 15, 16 f)	9
3.7	Beurteilung vorgeschlagener Gesetzesänderungen (Frage 16)	9
3.8	Andere Änderungsvorschläge (Frage 17).....	9
4.	Die Ergebnisse der Umfrage im Detail	10
	Frage 1 a.....	10
	Frage 1 b.....	12
	Frage 1 c.....	13
	Frage 1 d.....	14
	Frage 2 a.....	16
	Frage 2 b.....	17
	Frage 2 c.....	18
	Frage 2 d.....	19
	Frage 3.....	20
	Frage 4.....	21
	Frage 5.....	22
	Frage 6.....	24
	Frage 7.....	25
	Frage 8.....	26
	Frage 9.....	27
	Frage 10.....	28
	Frage 11.....	29
	Frage 12.....	30
	Frage 13.....	33
	Frage 14.....	35
	Frage 15.....	37
	Frage 16 a.....	38
	Frage 16 b.....	40
	Frage 16 c.....	42
	Frage 16 d.....	43
	Frage 16 e.....	44
	Frage 16 f.....	45
	Frage 17.....	46

Teilnehmerliste

Kantone	Zuständige Regierungsrätinnen und Regierungsräte	Konsultierte Behörden / Personen (von den mit einem Punkt markierten Behörden wurden separate Stellungnahmen eingereicht)
Aargau AG	Urs Hofmann	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksgericht (BezG) • Kantonspolizei (Kapo) • Obergericht (OberG) • Staatsanwaltschaft (StA) • Strafbefehlsrichter / Untersuchungsbehörden (UR) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Appenzell Ausserrhoden AR	Hans Diem	
Basel – Stadt BS	Hanspeter Gass	<ul style="list-style-type: none"> • Strafgericht (StrafG) • Staatsanwaltschaft (StA) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Basel – Landschaft BL	Sabine Pegoraro	
Bern BE	Christoph Neuhaus	Obergericht, Generalprokurator, Verband Bernischer Richterinnen und Richter (VBR), Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion.
Freiburg FR	Erwin Jutzet	
Genève GE	Laurent Moutinot	
Glarus GL	Andrea Bettiga	Sozialbehörden, Bussen-/Geldstrafeninkassostellen, Anwälte, Strafvollzugsbehörden, Berufskollegen, Angeschuldigte, Geschädigte.
Graubünden GR	Barbara Janom Steiner	Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, Amt für Justizvollzug. (Die kantonalen Gerichte verzichteten auf eine Stellungnahme, da sie diese nur etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten und vor der umfassenden Evaluation der neuen Strafartikel für verfrüht hielten.)
Jura JU	Charles Juillard	<ul style="list-style-type: none"> • Ministère publique (MP) • Police cantonale (PC) • Tribunal cantonal (TC) • Tribunal de 1^{ère} instance (T1)
Luzern LU	Yvonne Schärli –Gerig	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonspolizei (Kapo) • Staatsanwaltschaft (StA) • Amtsgericht (AmstG) • Kriminalgericht (KrimG) • OberG (Obergericht) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)

Nidwalden NW	Beat Fuchs	
Neuchâtel NE	Jean Studer	
Obwalden OW	Esther Gasser Pfulg	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichte (Ger) • Staatsanwaltschaft (StA) • Verhöramt (VerhA) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Schaffhausen SH	Erhard Meister	
Schwyz SZ	Peter Reuteler	Involvierte Ämter, Praxis der Kantonspolizei.
Solothurn SO	Walter Straumann	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskonferenz (GEKO) • Obergericht, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Strafvollzugs- und Ausländerbehörde, Gerichtskasse
St. Gallen SG	Karin Keller-Sutter	Kantonsgericht, Kreisgerichte, Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Amt für Justizvollzug.
Ticino TI	Luigi Pedrazzini	<ul style="list-style-type: none"> • Tribunale penale cantonale (TPC) • Pretura penale (PP) • Ministero pubblico (MP) • Giudice dell'applicazione della pena (GIAP) • Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure (SEPEM) • Dipartimento delle istituzioni (DI)
Thurgau TG	Claudius Graf-Schelling	Obergericht, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.
Uri UR	Heidi Z'graggen	Obergericht, Landgerichte Uri und Ursern, Staatsanwaltschaft, Verhöramt, Amt für Justiz, Amt für Kantonspolizei.
Waadt VD	Philippe Leuba	
Wallis VS	Esther Waeber-Kalbermatten	
Zug ZG	Beat Villiger	Obergericht, Polizei, Amt für Migration, Amt für Straf- und Massnahmenvollzug.
Zürich ZH	Markus Notter	<ul style="list-style-type: none"> • Obergericht (OberG) • Oberstaatsanwaltschaft (StA) • Kantonspolizei (Kapo) • Stadtrichteramt (StadtR) • Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) • Amt für Justizvollzug (VollzugsB)

Weitere Teilnehmer	
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)	Präsident: Dr. Felix Bänziger stv. Generalprokurator 3002 Bern
Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)	Co-Präsidium Marianne Isenschmid Michael Imhof c/o Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug 3000 Bern 8

Abkürzungsverzeichnis

AmtsG	Amtsgericht
AppG	Appellationsgericht
BewH	Bewährungshilfe
BezG	Bezirksgericht
DI	Dipartimento delle istituzioni
Ger	Gerichte
GEKO	Gerichtskonferenz
GIAP	Giudice dell'applicazione della pena
IST	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Kapo	Kantonspolizei
KrimG	Kriminalgericht
MP	Ministère Publique / Ministero pubblico
OberG	Obergericht
PC	Police cantonale
PP	Pretura penale
SEPEM	Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure
StA	Staatsanwaltschaft
StrafG	Strafgericht
StadtR	Stadtrichteramt
TC	Tribunal Cantonal
TPC	Tribunale penale cantonale
T1	Tribunal de 1ère instance
UR	Untersuchungsrichter
VerhA	Verhöramt
VollzugsB	Vollzugsbehörde

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 traten die revidierten allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT-StGB) in Kraft. Die daran schon während des Gesetzgebungsverfahrens namentlich von kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geübte Kritik ist nie verstummt. Sie richtet sich vor allem gegen die weitgehende Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit und ganz besonders gegen die *bedingte* Geldstrafe, deren präventive Wirkung bezweifelt wird. Nach der Frühlingssession 2009 sind diesbezüglich auch zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingegangen. Am 3. Juni fand dazu im Nationalrat auf Antrag der SVP-Fraktion eine Sondersession statt. Dabei hiess der Rat zahlreiche Vorstösse gut, welche vom Bundesrat rasche punktuelle Änderungen der kritisierten Bestimmungen verlangen. Der Ständerat hat dazu noch nicht Stellung genommen.

2. Die Umfrage

Zwar wird die Wirksamkeit zentraler Neuerungen im AT-StGB im Rahmen einer Gesetzes-evaluation überprüft und dazu bis Ende 2010 ein Zwischenbericht erstellt. In den vergangenen Monaten nahm aber die erwähnte Kritik am neuen Recht noch deutlich zu. Auch einzelne kantonale Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren äusserten sich in der Öffentlichkeit negativ zum neuen Recht. Das EJPD wollte deshalb ergänzend zum Evaluationsverfahren von allen Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wissen, welche Erfahrungen sie mit den umstrittenen Bestimmungen des revidierten Strafrechts bisher machten und welche Anliegen sie in diesem Zusammenhang haben. Zu diesem Zweck wurde ihnen Ende März 2009 ein Fragebogen unterbreitet, verbunden mit der Bitte, bis Ende Mai 2009 dazu Stellung zu nehmen.

3. Die Ergebnisse der Umfrage im Überblick

Die zuständigen Departemente und Fachbehörden von 25 Kantonen sowie die Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden (KSBS) und die schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) haben Stellung genommen. In mehreren Stellungnahmen wird ausgeführt, es sei heute – zumindest in Bezug auf einen Teil der gestellten Fragen wie jener nach den Auswirkungen der Revision auf die Prävention – noch nicht möglich, gültige Aussagen zu machen. Dafür sei die Zeit seit der Inkraftsetzung zu kurz gewesen und es fehle an statistischen Grundlagen¹. Eine erneute Revision sollte mit Bedacht angegangen werden und nicht zu früh erfolgen.

Die befragten Mitglieder der KKJPD stützen ihre Stellungnahmen meist auf die Angaben verschiedener Behörden wie den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, Kantonspolizeien und Migrationsbehörden. Etliche reichten die vollständigen Stellungnahmen der konsultierten Behörden ein. Die Meinungen der verschiedenen Behörden des gleichen Kantons fielen teilweise unterschiedlich aus, was in diesem Bericht entsprechend dokumentiert wird. Die Stellungnahmen ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

3.1 Präventive Wirksamkeit sowie Rolle des Schuldausgleichs von bedingten und unbedingten Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit (GA) anstelle kurzer Freiheitsstrafen (Fragen 1 – 2)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält die präventive Wirksamkeit unbedingter Geldstrafen und GA für mittelmässig bis gut, jene bedingter Geldstrafen aber für mittelmässig bis schlecht und jene bedingter GA überwiegend für schlecht. Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Funktion dieser Strafen als schuldangemessener Tausausgleich.

¹ BS (StrafG), BE, FR, GE, JU (TC), NW, GL, GR, SO, SH, SG, TG, ZH

Unbedingte Geldstrafen werden in Bezug auf wirtschaftlich integrierte, arbeitstätige, in geordneten Verhältnissen lebenden Personen im Allgemeinen für präventiv sehr wirksam gehalten, nicht aber gegenüber Mittellosen, Asylbewerbern, Arbeitslosen oder Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz, insbesondere weil in diesen Fällen die Tagessätze zu tief sind. Geldstrafen werden teilweise als ungerecht empfunden. Eine Wirkung bedingter Geldstrafen wird von vielen nur in Verbindung mit einer unbedingten Busse gesehen.

Die unbedingte GA wird von vielen als wertvolle, präventiv wirksame und einschneidende Sanktion bezeichnet, die auch therapeutisch wirke. Die bedingte GA wird selten angeordnet.

Geldstrafen und GA, jedenfalls in unbedingter Form, werden vielfach durchaus als schuldangemessene Strafen angesehen, jedenfalls solange sie nur wegen eher leichten Delikten, aber nicht wegen Sexual- und Gewaltdelikten ausgesprochen werden.

3.2 Praktikabilität von Bemessung und Vollzug der Geldstrafe (Fragen 3 – 4)

Sowohl bei der Berechnung der Geldstrafen wie bei deren Vollzug ortet die Mehrheit der Befragten grössere bis mittelmässige Schwierigkeiten.

Schwierigkeiten werden v.a. bei der Berechnung des einzelnen Tagessatzes und nicht bei der Anzahl Tagessätze gesehen.

Betreffend den Vollzug wird vor allem ein allgemein grosser Administrativaufwand geltend gemacht.

3.3 Praktikabilität von Anordnung und Vollzug der GA (Fragen 5 – 8)

Beim Vollzug der GA sieht die Mehrheit der Befragten Schwierigkeiten und hält die frühere Vollzugslösung für besser. Die Abläufe im Rahmen der früheren Vollzugslösung werden von verschiedenen Befragten als einfacher bezeichnet. Ferner sei eine sorgfältigere Abklärung der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitswillens der Beschuldigten möglich gewesen.

Bei der Anordnung der GA gegenüber Ausländern wird aufgrund der Nationalität als solche kein Unterschied zu Schweizern gemacht. Unterschiede ergeben sich vielmehr aufgrund von Umständen, die mit der ausländischen Herkunft von Beschuldigten zusammenhängen und mit der GA unvereinbar erscheinen wie etwa das fehlende Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Die grosse Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass bis heute grundsätzlich genügend Arbeitsplätze für GA zur Verfügung stehen.

Die Mehrheit der Befragten berichtet von einem Anstieg abgebrochener Vollzüge von GA und führt dies insbesondere auf die nach neuem Recht mögliche längere Dauer von GA zurück, welche die Verurteilten oft überfordere.

3.4 Wirksamkeit der Verbindung von unbedingten Geldstrafen oder Bussen mit bedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB (Fragen 9 – 11)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält im Rahmen des geltenden Rechts die Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB für wirksam und notwendig, namentlich im Hinblick auf die sog. Schnittstellenproblematik.

Eine grosse Mehrheit der Befragten sieht indessen Probleme, die Verbindungsstrafen, namentlich das Nebeneinander von Geldstrafe und Busse, den Verurteilten verständlich zu machen.

3.5 Wirksamkeit teilbedingter Strafen (Fragen 12 – 13)

Die grosse Mehrheit der Befragten sieht eine hohe bis mittlere Wirksamkeit teilbedingter Strafen, etwa die Hälfte der Befragten hält das Verhältnis zu den Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB für problematisch.

3.6 Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (Fragen 14 – 15, 16 f)

Für die grosse Mehrheit der Befragten hat der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung keine Lücke hinterlassen, die gesetzgeberisch wieder gefüllt werden müsste.

Die Mehrheit verneint überdies, dass ihre Strafgerichte unter altem Recht teilweise auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichteten, um die Doppelspurigkeit mit fremdenpolizeilichen Entscheiden zu vermeiden.

Verschiedentlich wird betont, für die Vollzugsplanung seien möglichst frühzeitige Entscheide der Migrationsbehörden wichtig und diesbezüglich bestehe noch Optimierungsbedarf.

3.7 Beurteilung vorgeschlagener Gesetzesänderungen (Frage 16)

Teilfrage a) Eine Mehrheit der Befragten befürwortet für die Geldstrafen eine gesetzliche Untergrenze in Form eines Mindesttagessatzes. Die Festlegung einer Mindestanzahl von Tagessätzen wird mehrheitlich abgelehnt.

Teilfrage b) Die grosse Mehrheit der Befragten befürwortet die Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe. Eine knappe Mehrheit spricht sich auch für den gleichzeitigen Verzicht auf die bedingte Geldstrafe und GA aus.

Teilfrage c und d) Die Mehrheit lehnt eine Regelung ab, welche die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges auch aus generalpräventiven Gründen ermöglichen würde. Ebenso wenig soll der ausnahmsweise Vollzug unbedingter kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aus generalpräventiven Überlegungen ermöglicht werden, auch wenn hier die Ablehnung weniger deutlich ist.

Teilfrage e) Eine klare Mehrheit befürwortet die Möglichkeit der freien Wahl zwischen kurzen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und GA.

3.8 Andere Änderungsvorschläge (Frage 17)

Viele Kantone machen eine Reihe zusätzlicher Änderungsvorschläge.

4. Die Ergebnisse der Umfrage im Detail

Frage 1 a	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Unbedingte Geldstrafen		
	Wirksam	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
	AG (OberG), BL, LU (KrimG), OW, SH, SO (GEKO), ZG	AG (BezG, UR, VollzugsB), AR, BE, BS (StrafG, StA), FR, GE, GL, GR, JU, LU (Kapo, OberG, StA), NW, NE, OW (StA, VollzugsB), SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH (StA, StadtR)	AG (StA), VS, ZH (OberG, Kapo, IST)

Eine Minderheit bezeichnet die bedingten Geldstrafen praktisch vorbehaltlos für wirksam².

In vielen Stellungnahmen wird die präventive Wirkung unbedingter Geldstrafen als gut bezeichnet, wenn diese gegenüber wirtschaftlich integrierten, arbeitstätigen, in geordneten Verhältnissen lebenden Personen ausgesprochen werden³ und wenn die Tagessätze angemessen hoch sind⁴. Gegenüber Mittellosen, Asylbewerbern, Arbeitslosen und Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz sei die Wirkung hingegen schwach, u.a. weil die Tagessätze tief ausfallen und teilweise bloss symbolische Wirkung haben⁵. In diesen Fällen komme es oft zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Bei Personen ohne Domizil in der Schweiz sei zudem der Vollzug schwierig.

In dieser je nach Täterkategorie unterschiedlichen Wirkung der Geldstrafe wird verschiedentlich eine Verletzung des Gleichheitsgedankens gesehen⁶. Solvente Täter könnten sich gewissermassen auskaufen⁷. Andere sehen in der Geldstrafe im Gegenteil eine unmittelbar spürbare, gerechte (weil der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragende) und trotzdem nicht zu einschneidende Strafe (gerade verglichen mit dem Freiheitsentzug)⁸.

Vereinzelt wird die präventive Wirkung von Geldstrafen (ob bedingt oder unbedingt) - im Gegensatz zum oben Gesagten - gerade gegenüber gut situierten Tätern als schwach eingestuft, was daraus abgeleitet wird, dass die Strafe von Anfang an budgetiert werden könne⁹ bzw. dass sie oft schon nach wenigen Tagen bezahlt werde¹⁰.

2 AG (OberG), BL, LU (KrimG), OW, SH, ZG

3 AG (BezG, UR), BL, BS (StA), GE, LU (StA), NE, OW (VollzugsB), SH, UR, VD, ZH (OberG, StA, StadtR)

4 BE, VD

5 NW, JU (PC, TC), LU (OberG, StA)

6 AG (BezG), ZH (OberG), AR

7 ZG

8 LU (KrimG, OberG)

9 BS (StrafG)

10 OW (VollzugsB)

Im direkten Vergleich mit der kurzen Freiheitsstrafe wird die (spezial)präventive Wirkung der Geldstrafe teilweise als schwächer¹¹, teilweise als gleich oder stärker beurteilt, zumindest gegenüber bestimmten Personen¹². Vereinzelt wird dabei betont, dass spezial- wie generalpräventiv entscheidender sei, dass die Täter schuldig gesprochen und bestraft würden, mit welcher Sanktion auch immer¹³.

In einigen Stellungnahmen wird die Geldstrafe besonders zur Sanktionierung häuslicher Gewalt als ungeeignet bezeichnet¹⁴. Die bewirkten zusätzlichen Geldprobleme begünstigten neue Gewalt eskalationen, so dass Opfer und Familie direkt oder indirekt mitbestraft würden.

Vereinzelt halten Geldstrafen nur bei Bagatelldelikten für wirksam¹⁵, zumindest in generalpräventiver Hinsicht¹⁶.

Eine kleine Minderheit hält die unbedingten Geldstrafen generell für kaum wirksam¹⁷.

Ohne einen direkten Zusammenhang zur Frage der Präventivwirkung herzustellen, werden den Geldstrafen ferner folgende Nachteile zugeschrieben:

- Sie können und werden durch Dritte geleistet¹⁸ bzw. bleibe unergründlich, aus welcher Quelle sie bezahlt werden¹⁹. Sie werden oft nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe, zuweilen kurz vor der Inhaftierung durch Dritte beglichen, dies oft nach vorgängigem intensivem Verwaltungsaufwand²⁰.
- Die Wirkung der Geldstrafe kann in der heutigen Ausgestaltung von den Verurteilten durch geeignetes Verhalten stark gemildert werden²¹.

Andererseits werden folgende Vorteile der unbedingten Geldstrafe genannt:

- Anders als unbedingte kurze Freiheitsstrafen (soweit diese nicht z.B. in Form des EM vollzogen werden), reissen sie den Betroffenen nicht aus seinem gewohnten Umfeld heraus, was spezialpräventiv häufig kontraproduktiv sein dürfte²².
- Sie bleibt das wesentlich „schlankere Modell“ als die unbedingte kurze Freiheitsstrafe, deren Vollzug mit erheblichen Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist, selbst in der Form der Halbgefängenschaft oder des tagweisen Vollzuges²³.

11 FR, JU (TC), LU (Kapo), OW (StA), SO, SZ, VD, VS, ZH (Kapo) / BS (KrimG) : beschränkt auf FIAZ in general- wie spezialpräventiver Hinsicht

12 NE, NW, OW (Ger), TG, ZH (StA)

13 OW (Ger), LU (AmtsG)

14 BE, LU (VollzugsB), ZH (IST, Kapo)

15 AR, GR, SG

16 ZH (OberG).

17 AG (StA), VS, ZH (OberG, Kapo, IST)

18 BE, ZH (StadtR)

19 LU (StA)

20 AG (VollzugsB)

21 AG (BezG), ZH (Oger)

22 BS (KrimG)

23 ZH (StA)

Frage 1 b	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Bedingte Geldstrafen		
	Gleich wirksam wie bedingte Freiheitsstrafe	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
	BS (StrafG), LU (StA), OW (StA), ZH (VollzugsB)	AG (BezG, OberG, VollzugsB), BE, FR, GR, NW, OW (Ger), SG, SO (GEKO), TI, TG	AG (Kapo, StA, UR), AR, BL, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG, OberG, VollzugsB), NE, OW (VerhA), SH, SO, SZ, UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo)

Für eine kleine Minderheit haben bedingte Geldstrafen eine vergleichbare spezialpräventive Wirkung wie unbedingte Freiheitsstrafen²⁴, jedenfalls bei sozial integrierten Tätern mit durchschnittlichen bis hohen Tagessatzwerten²⁵. Jede Art bedingter Strafen habe eine gewisse spezialpräventive Wirkung, die auch dem Strafverfahren als solches und namentlich der Gerichtsverhandlung zukomme²⁶. Andererseits wird ausgeführt, schon die altrechtliche Gefängnisstrafe sei von vielen Verurteilten kaum als Sanktion wahrgenommen worden, sondern nur die ihnen auferlegten, als Busse empfundenen Gerichtskosten²⁷.

Für die grosse Mehrheit hingegen ist die Wirkung bedingter Geldstrafen geringer (teilweise deutlich) als jene bedingter Freiheitsstrafen²⁸ bzw. unbedingter Geldstrafen²⁹, oder (ohne mit der Freiheitsstrafe zu vergleichen) ungenügend³⁰, jedenfalls bei finanziell schlecht gestellten Tätern und entsprechend geringen Geldstrafen³¹. Einzelne sehen eine Wirkung der bedingten Geldstrafe nur in Verbindung mit unbedingten Bussen (wobei diese Kombination von den Verurteilten schwer zu begreifen sei)³² oder finden sie akzeptabel bei Ersttätern mit Bagatelldelikten³³.

Zur Sanktionierung häuslicher Gewalt wird die bedingte Geldstrafe von Einzelnen für noch ungeeigneter gehalten als die unbedingte Geldstrafe³⁴.

Als Gründe für die geringe Wirkung bedingter Geldstrafen werden angeführt:

- Bedingte Geldstrafen seien für Täter, Opfer und die Bevölkerung zu abstrakt und würden nicht als Strafe wahrgenommen³⁵. Dementsprechend würden die zugrunde liegenden Taten als Kavaliersdelikte betrachtet.

24 BS (KrimG), OW (StA), ZH (VollzugsB)

25 LU (StA)

26 BS (KrimG)

27 ZH (VollzugsB)

28 FR, JU (TC), LU (KrimG), KSBS, OW (Ger), SG, SO (GEKO), SZ, VS, ZH (IST, Kapo, StA)

29 AG (OberG), UR, VD

30 AG (BezG), AR, BL, JU (MP, T1), NE, OW, (VerhA), LU (Kapo, KrimG, OberG) ZG, OW (VerhA), SH, ZH (OberG)

31 BE, BS (StA), LU (AmtsG), OW (Ger), ZH (StA)

32 AG (VollzugsB), GR, NE, ZH (StadtR)

33 AR

34 LU (VollzugsB), ZH (IST)

- Die meisten Täter rechnen nicht mit dem Vollzug. Ferner sei die Vollstreckung bei Widerruf langwierig (Möglichkeit der Berufung auf neue Verhältnisse, Ratenzahlung, lange Zahlungsfristen)³⁶.
- Sühne könne nicht mit Geld geleistet werden³⁷.
- Der psychologische Schock der Freiheitsstrafe fehle der Geldstrafe³⁸.
- Die bedingte Geldstrafe erzeuge nicht den gleichen Motivationsdruck wie die bedingte Freiheitsstrafe³⁹. Die Aussicht, sich bei erneuter Delinquenz durch eine unbedingte Geldstrafe „freikaufen“ zu können wirke weniger nachhaltig als die Aussicht, allenfalls seine Freiheit zu verlieren⁴⁰.

Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang auf die Schnittstellenproblematik und das mangelnde Verständnis dafür verwiesen, dass für Übertretungen nur unbedingte Bussen, für leichtere Vergehen hingegen bedingte Geldstrafen möglich seien⁴¹. Das führe dazu, dass das ganze Sanktionensystem nicht mehr ernst genommen werde.

Als Konsequenz der kritisierten ungenügenden Wirkung wird auch an dieser Stelle verschiedentlich die Abschaffung der bedingten Geldstrafe⁴², zumindest für Wiederholungstäter⁴³ (vgl. dazu auch die Antworten zur Frage 16b), bzw. die Prüfung dieses Schrittes verlangt und gleichzeitig vorgeschlagen, nur noch teilbedingte Geldstrafen vorzusehen. Damit wäre die Schnittstellenproblematik elegant gelöst und es wären weiterhin Auflagen für den Täter möglich⁴⁴.

Andere Vorschläge gehen dahin, bedingte Geldstrafen nur gegenüber Ersttätern mit Bagatelldelikten zu verhängen⁴⁵ oder nicht beliebig viele bedingte Geldstrafen aneinander zu reihen⁴⁶.

Frage 1 c	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Unbedingte GA		
	Wirksam	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
	AG (BezG, OberG, UR, VollzugsB), BL, GR, JU (T 1), LU (Kapo, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, UR, ZG	AR, BS (StrafG, StA), BE, FR, GE, JU (TC), OW (StA+VerhA), LU (VollzugsB), NE, SO, SZ, TI, TG, VD, ZH (OberG, StA)	AG (StA), GL, VS, ZH (Kapo)

35 AG (BezG), BL, LU (OberG), SZ, ZH (Kapo, StA)

36 LU (OberG)

37 SZ

38 VS

39 ZH (IST, StA)

40 KSBS, ZH (StA)

41 ZH (Kapo, StA)

42 KSBS, ZH (StA)

43 AR

44 SO (GEKO)

45 AR

46 AG (BezG).

Die positiven Rückmeldungen zur unbedingten gemeinnützigen Arbeit (GA) überwiegen⁴⁷ und charakterisieren die Sanktion als sinnvoll, insbesondere spezialpräventiv wirksam, therapeutisch, schuldausgleichend, einschneidend und strafend⁴⁸. Die präventive Wirkung wird vereinzelt mit jener der Freiheitsstrafe gleichgesetzt⁴⁹. Einige halten sie insbesondere bei Bagatelldelikten⁵⁰ oder aber bei jungen Tätern für geeignet⁵¹.

Einzelne zweifeln an der *general*präventiven Wirkung generell⁵² bzw. weil die Sanktion in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werde⁵³. Abstriche an der präventiven Wirkung werden auch gemacht, weil die gesetzliche Regelung (Art. 39 Abs. 1 StGB) ein „Wunschkonzert“ offenbare und weil diese Sanktion wohl oft nur aus utilitaristischen Motiven gewählt werde⁵⁴.

Einige halten die Präventivwirkung der GA überhaupt für geringer als bei der Freiheitsstrafe⁵⁵ oder schätzen sie generell für gering ein⁵⁶.

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, die gesetzliche Höchstdauer der GA sei zu lang⁵⁷. Ein Kanton fordert auch eine Minimalstrafe von 12 Stunden, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden⁵⁸.

Vereinzelt wird mangelnde Erfahrung für eine Beurteilung dieser Sanktion geltend gemacht⁵⁹.

Frage 1 d	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Bedingte GA		
	Wirksam	Vorbehalte	Gering / ungenügend
	GR	BS (StrafG), NW, OW (StA)	AG, AR, BL, BS (StA), BE, FR, GL, JU (TC, MP), KSBS, LU, NE, OW (VerhA), SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (Kapo, OberG, StA)

Die Mehrheit hält die bedingte GA noch entschiedener als die bedingte Geldstrafe in präventiver Hinsicht für ungenügend⁶⁰. Die Sanktion wird vereinzelt als sinnlos oder eigentliche

47 AG (BezG, OberG, UR, VollzugsB), AR, BS (StrafG, StA), BL, BE, FR, GE, GR, JU (TC, T 1), LU (Kapo, KrimG, OberG, StA, VollzugsB), NE, OW (Sta, VerhA), NW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH (OberG, StA)

48 AG (UR, VollzugsB), BS (VollzugsB), BE, BL, FR, GR, LU (Kapo, KrimG, OberG), NE, SH, UR, ZH (OberG, StA)

49 SG, LU (StA),

50 AR, OW (VollzugsB), SH, ZH (Kapo, StA),

51 BS (StA), LU (OberG)

52 FR

53 BS (StA), ZH (StA)

54 BS (StA)

55 JU (TC), LU (VollzugsB), OW (StA), SO, VS

56 AG (StA), GL, VS, ZH (Kapo)

57 BE, NE, OW (VollzugsB) SZ, VD

58 BE

59 OW (Ger), SO (AmtsG)

Fehlkonstruktion bezeichnet. Auch hier wird die präventive Wirkung verschiedentlich an derjenigen der (kurzen) Freiheitsstrafen gemessen und als geringer bezeichnet⁶¹. Einige sehen insbesondere in generalpräventiver Hinsicht eine geringe Wirkung⁶². Einzelne Kantone berichten, dass die bedingte GA kaum ausgesprochen wird⁶³, was für geringes Vertrauen in die präventive Wirkung spricht.

Die für die ungenügende Wirkung angeführten Gründe sind teilweise die gleichen wie bei der bedingten Geldstrafe:

- Die bedingte GA sei für Täter und Opfer zu abstrakt, um als Strafe wahrgenommen zu werden⁶⁴.
- Der psychologische Schock der Freiheitsstrafe fehle⁶⁵.
- Gerichte würden bei bedingter Geldstrafe oder GA praktisch nie Bewährungshilfe anordnen⁶⁶.
- Die Aussicht, bei Nichtbewährung vorübergehend die Freiheit einzubüssen, wirke abschreckender⁶⁷.
- Die Rahmenbedingungen der bedingten GA (Zustimmungserfordernis, Aufenthaltsrecht, konkrete Einsatzmöglichkeit) werden als negativ für die präventive Wirkung gesehen⁶⁸.

Wie im Zusammenhang mit der bedingten Geldstrafe wird auch hier als Konsequenz aus der geäußerten Kritik verschiedentlich die Abschaffung dieser Sanktion vorgeschlagen⁶⁹.

Eine Minderheit schreibt den bedingten gemeinnützigen Arbeiten ähnlich wie den bedingten Geldstrafen eine vergleichbare spezialpräventive Wirkung wie unbedingten Freiheitsstrafen⁷⁰ zu, jedenfalls bei sozial integrierten Tätern mit durchschnittlichen bis hohen Tagessatzwerten⁷¹. Jede Art bedingter Strafen habe eine gewisse spezialpräventive Wirkung, die auch dem Strafverfahren als solches und namentlich der Gerichtsverhandlung zukomme⁷². Andererseits wird ausgeführt, schon die altrechtliche Gefängnisstrafe sei von vielen Verurteilten kaum als Sanktion wahrgenommen worden, sondern nur die ihnen auferlegten, als Busse empfundenen Gerichtskosten⁷³. Ohne zwischen bedingter und unbedingter Form zu unterscheiden, bezeichnet ein Kanton die GA als einschneidende Sanktion wegen ihrer Eigenschaft als Strafe an der Freizeit⁷⁴.

60 AG, AR, BS (StA), BL, BE, FR, GL, JU (MP, TC), KSBS, LU (Kapo, KrimG), NE, OW (VerhA), SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (Kapo, OberG, StA)

61 FR, JU (TC), SZ, VS

62 NE, NW, OW (StA), LU (StA), UR

63 BE, SH, SO

64 BL, ZH (OberG)

65 FR, JU (TC), VS

66 SZ

67 SZ

68 SG, ZH (Kapo).

69 BE, BL, JU (MP), KSBS, NE

70 BS (StrafG), OW (StA), ZH (VollzugsB)

71 LU (StA)

72 BS (StrafG)

73 ZH (VollzugsB)

74 GR

Frage 2 a	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tauschgleichs?		
	Unbedingte Geldstrafen		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
	AG (OberG), BL, LU (OberG teilweise), SH, SO (GEKO), TI (PP, MP), ZG	AG (OberG, VollzugsB, BezG, UR), AR, BE, BS (StrafG), FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI (SEPEM), UR, VD, ZH (OberG, OStA)	AG (StA) JU, TI (TPC), VS, ZH (Kapo, IST),

In einigen Stellungnahmen wird ohne Einschränkungen die Meinung vertreten, dass unbedingte Geldstrafen einen genügenden, der Schuld angemessenen Schuldausgleich darstellen⁷⁵. Für die grosse Mehrheit ist dies nur unter folgenden, einschränkenden Voraussetzungen der Fall:

- Für leichtere Delikte (im Sanktionsbereich bis 90 oder maximal 180 Tagessätze)⁷⁶;
- wenn der Tagessatz eine Mindesthöhe hat⁷⁷;
- bei richtiger Anwendung bzw. angemessener Berechnung⁷⁸;
- nicht bei Gewaltdelikten, wo eine Freiheitsstrafe angemessener sei⁷⁹;
- nicht oder nur beschränkt bei bestimmten Gewalt- oder Sexualdelikten⁸⁰;
- nicht bei Vermögensdelikten, insbesondere aufgrund finanzieller Probleme des Täters begangene, und völlig ungeeignet bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten⁸¹;
- nicht bei rückfälligen Tätern ohne Mittel und soziale Bindungen⁸²;
- nicht oder nur beschränkt bei wirtschaftlich schwach gestellten Tätern⁸³;
- nicht bei Wohlhabenden⁸⁴;
- nicht oder kaum bei häuslicher Gewalt⁸⁵;
- nicht wenn die Familie mitbestraft wird⁸⁶;
- nicht bei Vorsatztaten⁸⁷;
- nicht, wenn sie von Drittpersonen bezahlt werden⁸⁸.

In einzelnen Stellungnahmen wird grundsätzliche Skepsis betreffend den genügenden Tat- oder Schuldausgleich durch unbedingte Geldstrafen geäussert⁸⁹. Jedenfalls könne diesbezüglich die unbedingte Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe nicht ersetzen⁹⁰.

75 AG (OberG), BL, LU (OberG teilweise), SH, TI (PP, MP), ZG

76 AG (UR, BezG), FR, GE, GR, VD, ZH(StA)

77 BE, LU (KrimG, StA), OW (StA)

78 LU (AmtsG), OW (StA)

79 BS (KrimG), ZH (StA)

80 LU (OberG, teilweise), SG, SO, TG, ZH (Kapo)

81 BS (KrimG)

82 GE

83 BS (StA), FR, NW, SZ, LU (Kapo, KrimG, StA), UR, VD, ZH (OberG)

84 AR, NE, SZ, ZH (StA)

85 LU (KrimG, OberG, VollzugsB)

86 ZH (IST, STA)

87 H (Kapo)

88 SO

89 AG (StA) JU, TI (TPC), ZH (Kapo, IST),

Frage 2 b	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatausgleichs?		
	Bedingte Geldstrafen		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
SH, TI (PP)	AG (UR), AR, BS (StrafG), BS (StA), GE, GR, LU (OberG,StA), NE, NW, OW (StA), SG, SO, TG	AG (BezG, OberG Minderheit, StA, VollzugsB) BL, BE, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG), OW (VerhA), SO, SZ, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo, IST)	

Betreffend die Funktion des schuldangemessenen Tatausgleichs wird in verschiedenen Stellungnahmen kein Unterschied zwischen den unbedingten und bedingten Geldstrafen gemacht und werden die gleichen Argumente vorgebracht. Das gilt sowohl für die Minderheit, welche den angemessenen Tatausgleich durch bedingte Geldstrafen ohne Einschränkung bejaht wie auch für die zahlreichen Stellungnahmen mit diesbezüglichen Vorbehalten.

Verschiedene Stellungnahmen enthalten indessen separate und zusätzliche Vorbehalte gegenüber bedingten Geldstrafen: Sie sehen in ihnen nur dann einen angemessenen Tatausgleich, wenn sie nicht zu mild ausfallen⁹¹, gegenüber sozial integrierten Tätern mit durchschnittlich bis hohen Tagessatzwerten oder aber zusammen mit einer zusätzlichen Strafe ausgesprochen werden⁹².

In vielen Stellungnahmen wird der bedingten Geldstrafe die Wirkung des angemessenen Tatausgleichs gänzlich abgesprochen⁹³. Bedingte Geldstrafen trügen dem Sühnegedanken keine Rechnung; sie würden vielfach als Freispruch empfunden und seien unhaltbar.

90 VS

91 LU (StA), TG

92 LU (StA), GR

93 AG (BezG, OberG Minderheit, StA, VollzugsB) BL, BE, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG), OW (VerhA), SO, SZ, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo, IST)

Frage 2 c	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tauschgleichs?		
	Unbedingte GA		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
	AR, BL, BS (VollzugsB), BE (VollzugsB), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, SZ, TI (PP, MP), UR, ZG, ZH (OberG, StA)	AG (OberG, BezG, VollzugsB, UR), BS (StrafG, StA, VerhA), FR, GE, GL, LU (Kapo, VollzugsB), OW (StA, VerhA), NE, SO, TI (SEPEM), TG, VD	AG (StA), BE (Mehrheit der Gerichtsbehörden), JU (MP), TI (TPC), VS

Wie in Bezug auf die präventive Wirkung der unbedingten GA überwiegen auch hier die positiven Rückmeldungen. Für die grosse Mehrheit vermögen unbedingte gemeinnützige Arbeiten einen genügenden, angemessenen Tauschgleich darzustellen. Rund die Hälfte dieser Mehrheit kommt mehr oder weniger vorbehaltlos zu diesem Schluss⁹⁴, während die andere Hälfte verschiedene einschränkende Vorbehalte anbringt⁹⁵, die in diesem Zusammenhang teilweise auch betreffend die unbedingten Geldstrafen vorgebracht wurden, nämlich:

- nur bei leichteren Delikten (im Sanktionsbereich bis 90 oder maximal 180 Tagessätze)⁹⁶;
- bei richtiger Anwendung bzw. angemessener Berechnung⁹⁷;
- nicht bei Gewaltdelikten, wo eine Freiheitsstrafe angemessener sei⁹⁸;
- fraglich im Bereich bestimmter Gewalt- oder Sexualdelikten⁹⁹,
- nicht bei rückfälligen Tätern ohne Mittel und soziale Bindungen¹⁰⁰.

Als zusätzliche Vorbehalte werden genannt: Die GA könne die Begehung von Vergehen oder Verbrechen in der öffentlichen Wahrnehmung bagatellisieren, zumal sich die Frage stelle, inwieweit es noch schuldangemessen sei, einen Tag Freiheitsentzug mit vier Stunden Arbeit gleichzustellen¹⁰¹. Ferner wird die schuldgleichende Wirkung vereinzelt ausdrücklich schwächer als jene der Freiheitsstrafe eingestuft¹⁰².

Als Stärke der unbedingten GA und Grund für ihre angemessene tauschgleichende Wirkung wird vereinzelt genannt, dass vom Täter ein persönlicher Beitrag zur Wiedergutmachung abverlangt und damit an seine Solidarität appelliert werde¹⁰³, oder dass der mit ihr für den Täter verbundene Nachteil tatsächlich als Strafe empfunden werde¹⁰⁴. Vereinzelt wird die tauschgleichende Wirkung

94 AR, BL, BS (VollzugsB), BE (VollzugsB), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, SZ, TI (PP, MP), UR, ZG, ZH (OberG, StA)

95 AG (OberG, BezG, VollzugsB, UR), BS (StrafG, StA, VerhA), FR, GE, GL, LU (Kapo, VollzugsB), OW (StA, VerhA), NE, SO, TI (SEPEM), TG, VD

96 AG (UR), GE, VD

97 LU (AmtsG), OW (StA)

98 BS (StrafG)

99 LU (VollzugsB), TG

100 GE

101 BS (StA)

102 LU (Kapo), SO

103 ZH (Kapo)

104 BL, LU (OberG, StA), ZH (OberG, StA)

der unbedingten GA verglichen mit der unbedingten Geldstrafe als stärker bezeichnet¹⁰⁵, jedenfalls bei der Anwendung auf bestimmte Täter¹⁰⁶.

Die wenigen Stellungnahmen, die grundsätzliche Zweifel an der Tauglichkeit der GA als angemessener Tatausgleich ausdrücken, sind teilweise identisch mit jenen, welche die gleichen Zweifel gegenüber der präventiven Wirkung und den positiven Wirkungen der unbedingten Geldstrafe hegen¹⁰⁷. Hervorgehoben wird vereinzelt auch hier, dass die Sanktion kein valabler Ersatz für die Freiheitsstrafe sei¹⁰⁸.

Frage 2 d	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatausgleichs?		
	Bedingte GA		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
		AG (OberG teilweise), OW (StA)	AG (BezG, OberG teilweise, StA, VollzugsB), AR, BE, BL, BS (StA, VollzugsB), GL, KSBS, JU (MP), LU, NE, OW (VerhA), SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH

Die bedingte GA wird in den meisten Stellungnahmen bezüglich ihrer tatausgleichenden Wirkung praktisch gleich wie betreffend die spezialpräventive Wirkung beurteilt. Es kann daher weitgehend auf die Ausführungen zu Frage 1d verwiesen werden.

Die weit überwiegende Mehrheit hält die tatausgleichende Wirkung für ungenügend¹⁰⁹. Eine nicht erbrachte Leistung könne kein genügender Tatausgleich sein, erst recht nicht bei niedrigem Strafmass. Eine solche Sanktion sei bei Verbrechen und Vergehen nicht akzeptabel und zu eliminieren.

Nur zwei Stellungnahmen attestieren solchen Sanktionen, einen angemessenen Tatausgleich darzustellen zu können¹¹⁰.

105 AR

106 FR

107 AG (StA), BE (Mehrheit der Gerichtsbehörden), JU (MP), TI (TPC), VS

108 JU (MP), VS

109 AG (BezG, OberG teilweise, StA, VollzugsB), AR, BE, BL, BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP), LU, NE, OW (VerhA), SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH

110 AG (OberG teilweise), OW (StA)

Frage 3	Gibt es Schwierigkeiten bei der Berechnung/Bemessung der Geldstrafen und wenn ja welche?	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, OberG, StA, UR, BezG), BL, BS (StrafG, StA), GE, GL, GR, JU (MP, PC), LU (AmtsG, KrimG, OberG, Kapo), NE, NW, OW (Ger, StA, VerhA), SG, SZ, TI (PP, MP), TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (IST, Kapo, OberG)	AR, BE, FR, SH, OW (Ger), SO, TI (TPC, GIAP), ZH (StA)

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird betreffend die Berechnung der Geldstrafen, insbesondere der Tagessätze, von grösseren oder kleineren Schwierigkeiten folgender Art oder mit folgenden Ursachen berichtet:

- Bei Personen, die nichts deklarieren oder die vom Vermögen leben¹¹¹;
- bei der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Ehe- oder Lebenspartnern (insbesondere wenn die verurteilte Person selbst mittellos ist, Ehe- oder Lebenspartner jedoch Einkommen erzielt)¹¹²;
- Bei Personen mit sehr wenig Einkommen ist es ausserordentlich heikel, das Existenzminimum zu finden und eine sowohl für Täter und Opfer angemessene Strafe festzusetzen¹¹³;
- bei Mehrpersonen-Haushalten, insbesondere bei Mehrverdiener-Haushalten. Nach Bundesgericht sollten nur der Schuldige getroffen werden. Dabei wird übersehen, dass auch bisher bei unbedingten Freiheitsstrafen die Familie der verurteilten Person erheblich mitbetroffen war¹¹⁴.
- Erhebung der notwendigen finanziellen Daten bei Selbstständigerwerbenden, jungen Erwachsenen, Studenten, Drittfinanzierten, Personen ohne festen Wohnsitz oder im Ausland wohnhaften Tätern usw.¹¹⁵;
- Oft wenig aussagekräftige und aktuelle Steuerauszüge (und Angaben von Angeschuldigten)¹¹⁶, gewisse Kantone verweigern zudem die Herausgabe gestützt auf kantonale Erlasse¹¹⁷;
- die bundesgerichtlichen Bemessungskriterien sind oft nicht praxis- bzw. situationsgerecht¹¹⁸;
- Bundesgerichtsrechtsprechung bei der Kombination von Geldstrafen und Bussen: Die Busse soll bei Verbindungsstrafen untergeordnete Bedeutung haben, was kaum realisierbar ist, wenn dem Straftäter bei der Geldstrafe aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse ein sehr bescheidener Tagessatz angerechnet werden muss¹¹⁹;
- erhebliche zeitliche Differenz zwischen der Datenerhebung und deren Verwendung durch die Gerichte¹²⁰;
- Bemessungskriterien nach Gesetz sind derart kompliziert, dass die Praxis klare Vereinfachungen suchen muss, damit der Aufwand vertretbar bleibt¹²¹;
- Vor allem bei Selbstständigerwerbenden bestehen oft Zweifel über die Richtigkeit der Angaben betreffend die finanziellen Verhältnisse¹²²;

111 AG (StA)

112 AG (StA), ZH (OberG)

113 BS (StrafG), OW (StA), LU (KrimG, OberG), VS, ZH (OberG)

114 SG

115 AG (StA, BezG, OberG), JU (MP, PC), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA) NW, OW (VerhA), SH, TG, UR, ZG

116 AG (UR, Kapo), BE, GL, LU (Kapo, OberG), NW, OW (VerhA), ZG, ZH (StA)

117 AG (UR, Kapo)

118 BS (StrafG), BL, GE, GR

119 LU (AmstG)

120 BS (StrafG), GL, SZ, TG, VD, ZG

121 BL

122 BS (StrafG), ZH (OberG)

- Wenn die Berechnungen auf hypothetische Einkommen gestützt werden müssen¹²³;
- Schnittstelle zwischen Übertretung und Vergehen¹²⁴;
- Bei Berücksichtigung des Vermögens. Nach Bundesgericht ist grundsätzlich nur der Vermögensertrag zu berücksichtigen. Dies führt zu unbilligen Ergebnissen, wenn die betroffene Person hohe Vermögenswerte hat, die (vermeintlich) nur einen geringen Ertrag abwerfen¹²⁵;
- Für Massendelikte fehlen Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen¹²⁶;
- Beschränkte Überprüfbarkeit der Angaben der Angeschuldigten aus Effizienzgründen¹²⁷;
- Allgemein gestiegener Arbeitsaufwand im Vergleich zum alten Recht¹²⁸;
- Polizei hat mit Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Urteilszeitpunkt unverhältnismässigen Aufwand¹²⁹;
- Gemäss Tagessatz-Berechnungsformular (Stand Februar 2007) muss das Einkommen der mitverdienenden (gewaltbetroffenen) Partnerin mit ca. 15% mitberücksichtigt werden. Das Opfer wird dadurch mitbelastet¹³⁰;
- Wer ehrlich ist, bezahlt unter Umständen mehr¹³¹;
- Die Geldstrafen sollten den früheren Freiheitsstrafen entsprechen, indem ein Tagessatz einem Tag Freiheitsentzug entspricht. Nach diesem Schlüssel erfolgt die Umwandlung bei Nichtbezahlung der Geldstrafe. In der Praxis ist eine markante Erhöhung der Strafen zu beobachten, die allein mit der geringen Wirkung der Geldstrafe zu erklären ist und beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu unangemessenen Resultaten führt¹³².

Frage 4	Gibt es Schwierigkeiten beim Vollzug der Geldstrafen und wenn ja welche?	
	Ja	Nein
	AG (UR, BezG), AR, BL, BS (StrafG), BE, FR, GR, GL, JU, LU, NE, NW, OW (VollzugsB), SH, SZ, SG, TG, TI (SEPEM), UR, VD, VS, ZG	OW (Ger), SO, TI (GIAP), ZH (OberG),

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird auch betreffend den Vollzug der Geldstrafen von Schwierigkeiten berichtet. Sie sind im Wesentlichen folgender Art:

- Generell grosser administrativer Aufwand wegen der Folgemassnahmen (Ratenzahlungen, Betreuung, Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe) oder weil viele Verurteilte nicht zahlen¹³³ oder vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe doch noch bezahlt wird¹³⁴.
- Die gesetzlichen Bestimmungen mit den zahlreichen Änderungs- und Aufschiebemöglichkeiten sind zu kompliziert und teilweise auch unklar¹³⁵.

123 LU (OberG)

124 OW (StA)

125 SG

126 SO

127 ZH (Kapo)

128 LU (KrimG), OW (Ger), SO, SZ, VD, ZG,

129 ZG

130 ZH (IST)

131 BL, LU (Kapo)

132 AG (BezG)

133 AG (UR), AR, BS (StrafG), BE, GL, LU (Kapo, OberG, StA), NE, NW, OW (VollzugsB), SG, SH, SZ, TG, UR

134 GR, JU, OW (VollzugsB), VS

- Bei Verurteilten mit Wohnsitz im Ausland¹³⁶.
- Lange Frist zwischen Anordnung und Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist negativ für die präventive Wirkung und kann auch zur Vollstreckungsverjährung führen¹³⁷.
- Wird die aus Umwandlung mehrerer kumulierter Geldstrafen mit verschiedenen Tagessätzen entstandene Ersatzfreiheitsstrafe nur teilweise abgesessen und der Rest durch Bezahlung abgegolten, entstehen Probleme, für die klare Regeln fehlen¹³⁸.
- Inkasso der widerrufenen Geldstrafen ist eher aufwändiger als bei den Bussen¹³⁹.

Frage 5	Bereitet die GA Probleme, weil sie neu vom Gericht als Hauptstrafe anzuordnen ist? Wäre die frühere Vollzugslösung besser?	
	Ja	Nein
	AG, AR, BL, BS (StA, StrafG, VollzugsB), BE, FR, GE, GL, GR, LU (OberG, VollzugsB), NE, SG, SH, SO, SZ, TI (SEPEM), TG, VD, VS, ZH (OberG, StA, VollzugsB)	JU, LU (StA, AmtsG), NW, OW (StA), TI (PP, GIAP), UR, ZG

Beim Vollzug der GA nach neuem Recht sieht die Mehrheit der Befragten gewisse Schwierigkeiten und die meisten beurteilen die frühere Vollzugslösung direkt oder indirekt als besser. Es werden im Wesentlichen folgende Schwierigkeiten genannt:

- Die neue Lösung ist unflexibel, umständlich und aufwändig. In der Sache wurde durch die Verlagerung der Zuständigkeit nichts gewonnen¹⁴⁰.
- Die frühere Lösung war einfacher wegen übersichtlicherem Sanktionenkatalog¹⁴¹.
- Zwischen der Verurteilung zu GA und deren Antritt vergeht immer eine gewisse Zeit, in der sich die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ändern können (wenn er z.B. in der Zwischenzeit Arbeit gefunden hat und die GA kaum mehr leisten kann). Früher konnte besser auf solche Veränderungen eingegangen werden. Heute verzichten Verurteilte oft auf die GA und beantragen die Umwandlung in eine Geldstrafe, wenn sie seit der Verurteilung eine Erwerbsarbeit aufgenommen haben. Daraus entsteht für die mit dem Nachverfahren befassten Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden) ein erheblicher Aufwand und der Vollzug wird verzögert¹⁴².
- Früher konnten die Vollzugsbehörden auch beim Scheitern der GA besser und sofort reagieren. Heute braucht es langwierige Nachverfahren und es findet oft ein Hin- und Herschieben zwischen den Urteils- und Vollzugsbehörden statt. Das beeinträchtigt die Wirksamkeit¹⁴³. Andererseits ist der Arbeitsablauf für die Vollzugsbehörden einfacher geworden, weil die GA

135 AG (BezG), BL, LU (KrimG), VD;

136 FR, LU (KrimG), JU

137 NE

138 BE

139 ZG

140 BS (VollzugsB), AG (StA, VollzugsB)

141 GL

142 BS (StrafG), BL, ZH (VollzugsB), SZ

143 AR, BL, FR, GE, GR, LU (VollzugsB), SG, SO, ZH (StA, VollzugsB)

durch die Gerichte angeordnet wird und weniger beschwerdefähige Entscheide verfasst werden müssen¹⁴⁴.

- Die neue Möglichkeit, GA bei ihrem Scheitern auch in Geldstrafe umwandeln zu können, schwächt die präventive Wirkung. Unter der Vollzugslösung, die beim Scheitern nur den Vollzug der Freiheitsstrafe zulies, war der Druck auf den Verurteilten grösser¹⁴⁵.
- Die Wahlfreiheit zwischen GA und Geldstrafe wird zu grosszügig gehandhabt mit entsprechenden administrativen Folgen, z.B. bei der Umwandlung einer Geldstrafe in GA. Deshalb wäre es sinnvoll, für Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen eine gewisse Mindeststundenzahl für die GA festzulegen, damit sich der damit verbundene administrative Aufwand lohnt¹⁴⁶.
- Früher kannte der Angeschuldigte für den Falle des Scheiterns der GA die Alternative (Freiheitsstrafe) genau. Heute ist das nur der Fall, wenn das Gericht die Höhe des Tagessatzes bekanntgibt, obwohl dies für die Anzahl Stunden GA nicht von Bedeutung ist¹⁴⁷.
- Die verurteilten Personen mussten sich früher selber um einen Einsatz kümmern und so den Tatbeweis für die Ernsthaftigkeit ihres Arbeitswillens erbringen. Sie konnten lernen, dass sich Kooperation lohnt. Es wurden Verantwortungsbewusstsein und Disziplin gefördert, aber auch Leerläufe verhindert¹⁴⁸.
- Die Ausdehnung der GA auf 720 Stunden überfordert die Verurteilten häufig¹⁴⁹ und es ist schwierig, für lange Einsätze Einrichtungen zu finden¹⁵⁰.
- Den Gerichten sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kaum bekannt¹⁵¹.
- GA kommt heute oft erst bei der Gerichtsverhandlung zur Sprache, ohne dass sich die betroffene Person über die Konsequenzen im Klaren ist. Die frühere Vollzugslösung erlaubte eine sorgfältigere Abklärung der aktuellen Arbeitsfähigkeit und –willigkeit. Problematisch wird es etwa, wenn das Gericht bei Invaliden oder Senioren im fortgeschrittenen Rentenalter GA ausspricht¹⁵².
- GA wird von den Gerichten nicht verstanden oder nicht ernst genug genommen¹⁵³.
- Während unter dem alten Recht die Verurteilten sich vor allem für GA entschieden, um dem Gefängnis zu entgehen, ziehen sie heute die Geldstrafe vor, die weniger stigmatisierend erscheint. GA ist heute weniger attraktiv¹⁵⁴.
- Eine explizite Verurteilung zu GA hat einen anderen deklaratorischen Charakter sowie eine andere präventive Wirkung als die Verurteilung zu einer klassischen Freiheitsstrafe, die danach durch die Vollzugsbehörde aufgrund besonderer, in den persönlichen Verhältnissen des Täters liegenden Umständen in Form von GA vollzogen wird¹⁵⁵.
- GA wird als Hauptstrafe wesentlich häufiger angeordnet und hat entsprechend mehr Abbrüche zur Folge. Dies führt zu nachträglichen Entscheiden und damit zu einer Mehrbelastung der urteilenden Instanzen¹⁵⁶.
- Wird GA nicht geleistet, entsteht dem Gericht zusätzlicher Aufwand, weil es nochmals über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe befinden muss. Zudem besteht eine gewisse Gefahr, dass die ausgesprochene Strafe verjährt¹⁵⁷.
- Umwandlungen von GA nach Artikel 39 StGB werden nicht ins Strafregister eingetragen, so dass auch gegen Personen, die solche Umwandlungen hinter sich haben, weiterhin GA

144 LU (VollzugsB)

145 AR, SG, TG, ZH (VollzugsB)

146 TG

147 BE

148 AR, SG, TG, ZH (StA, VollzugsB)

149 AR, GR, SG, TG

150 AR, NE, SG

151 SO, TG, LU (OberG), AG (BezG), ZH (OberG)

152 NE, SH, LU (OberG), SG, VD, VS

153 TI (SEPEM)

154 FR

155 BS (StA)

156 BE, NE, VD, VS

157 BS (StrafG)

verhängt wird. Dies kam unter altem Recht nicht vor, weil vor der Anordnung von GA das ganze Dossier der betreffenden Person berücksichtigt wurde¹⁵⁸.

- Die Einholung der Zustimmung des Verurteilten ist aufwändig und führt in der Regel dazu, dass die GA abgelehnt wird aus der Befürchtung, die Zustimmung würde als Schuldeingeständnis gedeutet¹⁵⁹.
- Wegen der in verschiedenen Urteilen aufgeführten Kaskaden (z. B.: „Wird die Geldstrafe im Betrag von Fr. x nicht bezahlt, werden x Stunden GA angeordnet“) gehen die Verurteilten teilweise davon aus, sie könnten aus den verschiedenen Sanktionen individuell auswählen¹⁶⁰.

Eine Minderheit sieht keine besonderen Probleme¹⁶¹ mit der neuen Regelung der GA und gibt folgende Hinweise:

- Die heutige Regelung ist besser¹⁶²; sie ermöglicht angemessenere Strafen¹⁶³.
- das Problem ist nicht, welche Behörde die GA anordnet, sondern wie intensiv sie sich mit den Voraussetzungen der GA auseinandersetzt. Die Anordnung von langen GA-Strafen bedarf in jedem Fall einer gründlichen Abklärung der Wohn- und Arbeitssituation sowie der generellen Arbeitsfähigkeit¹⁶⁴.
- Es gibt keine Probleme. Aber auch den Vollzugsbehörden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verurteilten, welche plötzlich ihre Strafe durch GA abarbeiten wollen, eigenständig eine solche anzuordnen, selbst wenn bei den Verurteilten keine erhebliche und unverschuldete Veränderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 StGB vorliegt¹⁶⁵.
- Die Vollzugslösung war nicht mehr zeitgemäss. GA muss eine Hauptstrafe bleiben. Die Maximaldauer von 720 Stunden überfordert aber viele Verurteilte¹⁶⁶.

Frage 6	Gelten in Ihrem Kanton für die Anordnung der GA gegenüber ausländischen Verurteilten andere Voraussetzungen als für die Anordnung gegenüber Schweizerbürgern und wenn ja welche?		

Kein Kanton bejaht die Frage in dem Sinne, dass bei der Anordnung der GA gegenüber Ausländern aufgrund ihrer Nationalität als solche Unterschiede zu Schweizern gemacht werden. Vielmehr gibt es Unterschiede infolge von Umständen, die unmittelbar mit der ausländischen Herkunft der Beschuldigten zusammenhängen. So wird gegenüber Ausländern grundsätzlich keine GA angeordnet, wenn sie:

- Nach dem Vollzug kein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz hätten (entspricht bundesgerichtlicher Rechtsprechung)¹⁶⁷;
- Keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, wobei für Grenzgänger v.a. von BS, BL, GE und TI Ausnahmen gemacht werden¹⁶⁸;

¹⁵⁸ VD

¹⁵⁹ SO

¹⁶⁰ AG (VollzugsB)

¹⁶¹ JU, LU (StA, AmtsG), NW, OW (StA), TI (PP, GIAP), UR, ZG

¹⁶² JU

¹⁶³ OW (StA)

¹⁶⁴ OW (VollzugsB)

¹⁶⁵ NW, LU (StA)

¹⁶⁶ TI (GIAP)

¹⁶⁷ BE, GR, NE, VD

- nicht arbeitsberechtigt sind¹⁶⁹;
- für sie keine geeigneten Vollzugsmöglichkeiten bestehen¹⁷⁰, etwa weil sie nicht genügend Sprachkenntnisse haben¹⁷¹.
-
- Aus zwei Kantonen wird berichtet, dass, jedenfalls in bestimmten Bezirken, gegenüber Ausländern praktisch nie GA angeordnet wird¹⁷².

Frage 7	Wird GA heute häufiger abgebrochen als unter altem Recht?	
	Ja	Nein
	AG, BE, BS (VollzugsB), GE, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI (SEPEM, GIAP), VD,	AR, BL, NW, SZ, VS, ZG

Die Mehrheit¹⁷³ berichtet von häufigeren Abbrüchen der GA unter dem neuen Recht in folgenden Ausmassen:

- BE: 2% (aber 4% Annullationen vor Antritt).
- BS (VollzugsB): Die Zahl der Abbrüche ist etwa gleich geblieben, hat sich jedoch im Verhältnis zur Anzahl durchgeführter GA, die um etwa 1/3 tiefer liegt, deutlich erhöht.
- GR: Erhöhung der Abbruchquote von ca. 10 bis 15% auf 37% (2008).
- LU (VollzugsB): 2007 war die Zahl der Abbrüche vergleichbar mit den Vorjahren. Im Jahre 2008 ist ein Anstieg feststellbar.
- NE: Auf 180 angeordnete GA 80 Abbrüche.
- SG: Erhöhung der Abbruchquote auf ca. 20% (bei jedoch insgesamt sinkenden Fallzahlen).
- SO: Zunahme um 5 – 15%.
- VD: Verdoppelung der Abbruchquote auf aktuelle 22%.

Als Gründe für die gestiegene Abbruchquote werden genannt:

- Längere Dauer der GA, welche die Betroffenen überfordert¹⁷⁴.
- Es ist einfach, GA zu verweigern und eine Geldstrafe zu verlangen¹⁷⁵.

Im Kanton Zürich ist zwar die Abbruchquote (20%) etwa gleich geblieben, aber 2008 haben sich ca. 200 zu GA-Verurteilte nicht zum Vollzug gemeldet.

Eine Minderheit¹⁷⁶ verneint, dass die GA-Abbrüche zugenommen haben. Ein Kanton¹⁷⁷ kommentiert dies so: Es lohne sich, im Vorfeld (Auswahl der Arbeitsstelle) und der Begleitung der

168 AG (UR, VollzugsB), BS (StrafG, VollzugsB), BL, GE, LU (KrimG, VollzugsB), FR, SG, SO, UR, ZH (OberG, StA, VollzugsB)

169 AG (BezG, OberG), AR, BE, NW, SG, SH, ZG

170 JU

171 SO

172 GL, SZ

173 AG, BE, BS (VollzugsB), GE, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI (SEPEM, GIAP), VD

174 AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), GE, NE, UR

175 TG

176 AR, BL, JU, NW, SZ, VS, ZG, ZH

177 BL

Betroffenen als auch der Einsatzbetriebe erhebliche Bemühungen zu unternehmen, um Missverständnisse im Vorfeld sowie GA-Abbrüche zu vermeiden. Sehr bewährt habe sich, im kantonalen Einführungsgesetz vorzusehen, dass die Gerichte die Betroffenen vor dem Urteil zur Information an die Vollzugsstelle GA verweisen können.

Vereinzelt wird mit dem Verweis auf ungenügende Grundlagen auf eine Antwort verzichtet¹⁷⁸.

Frage 8	Gibt es genügend geeignete Arbeitsplätze für den Vollzug der GA?		
	Genügend	Genügend mit Vorbehalten	Ungenügend
	AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, SZ, TG, TI, (GIAP), VD, VS	AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), FR, GE, NW, NE, OW (VollzugsB), SG, SO, SH, TI (SEPEM), UR, ZG, ZH (VollzugsB)	

Die grosse Mehrheit der Befragten berichtet, es stünden zurzeit grundsätzlich genügend Plätze für die Leistung von GA zur Verfügung. Kein Kanton macht geltend, es fehle generell an geeigneten Arbeitsplätzen. Es werden aber einige Vorbehalte gemacht:

- Für kurze (unter 20 – 30 Stunden) bzw. niederschwellige¹⁷⁹ oder aber (wegen der Berufsbelastung) auf das Wochenende beschränkte Arbeitseinsätze¹⁸⁰ seien geeignete Einrichtungen schwer zu finden.
- Für Verurteilte mit physischen, psychischen oder Suchtproblemen gebe es nicht genügend Einrichtungen¹⁸¹ oder sei die Suche schwierig geworden¹⁸².
- Für den längerfristigen GA-Vollzug gebe es praktisch keine Plätze¹⁸³.

178 FR, JU, OW (VollzugsB)

179 AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), SO, OW (VollzugsB), ZG

180 OW (VollzugsB), SG, SH, UR

181 NE, FR

182 TI (SEPEM), ZH (VollzugsB)

183 NW

Frage 9	Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Positiv	Positiv mit Vorbehalten	Überwiegend negativ
	AR, FR, GE, GL, JU, NE, OW (Ger, StA), SG, TG, TI (TPC, PP, MP), UR	AG, BS (StrafG, StA), BE, GR, LU (AmtsG, KrimG, StA), OW (VerhA), TI (GIAP), VD, VS, SZ, SH, ZG, ZH (Kapo, StA)	SO, TI (SEPEM), ZH (OberG)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält im Rahmen des geltenden Rechts die Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB grundsätzlich für wirksam und notwendig¹⁸⁴. Begründet wird dies überwiegend mit der spezial- und generalpräventiven Wirksamkeit der unbedingten Verbindungsbusse bzw. mit der Skepsis gegenüber alleinigen bedingten Geldstrafen¹⁸⁵, verschiedentlich unter Hinweis auf die sog. Schnittstellenproblematik¹⁸⁶. Als weitere Argumente dafür werden genannt:

- Wahrung des Rechtsfriedens¹⁸⁷,
- Verbindung der Vorteile von bedingten Strafen (wertvolle Dauerwirkung der Probezeit) und unbedingten Strafen (sofort und direkt spürbare Wirkung)¹⁸⁸,
- insbesondere bei Massendelikten wichtig¹⁸⁹,
- insbesondere hilfreich, wo Schuldangemessenheit und spezialpräventive Bedürfnisse auseinanderklaffen¹⁹⁰.

Indessen werden auch hier verschiedene Vorbehalte gemacht:

- Abgelehnt wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 134 IV 16), wonach die Verbindungsstrafe eine bestimmte Höhe (20% des schuldangemessenen gesamten Strafmasses) nicht überschreiten dürfe und gegenüber der bedingten Hauptstrafe untergeordnet bleiben müsse. Das schränke die Wirkung ein und sollte vom Gesetzgeber korrigiert werden¹⁹¹.
- Art. 42 Abs. 4 StGB sollte auf die Kombination von bedingter Geldstrafe mit unbedingter Busse beschränkt und die Kombination von bedingter mit unbedingter Geldstrafe gestrichen werden¹⁹².

184 AG, BS (StrafG, StA), BE, AR, FR, GR, GE, GL, JU, LU, NE, OW (Ger, StA, VerhA), SG, SH, TG, TI (TPC, PP, MP, GIAP), UR, VD, VS, ZG, ZH (Kapo, StA).

185 AG, BL, GL, LU (KrimG), UR, OW (Ger, StA)

186 AR, BE, OW (Ger, VerhA), LU (OberG, KrimG), SH, TI (TPC, PP, MP)

187 LU (Kapo)

188 LU (AmtsG)

189 NW

190 TG

191 AG, BS (StA), BE, GR, LU (OberG), OW (VerhA), SZ, ZH (StA)

192 AG (OberG), BS (StrafG), LU (KrimG)

- Die Bestimmung wird zwar als notwendig und wirksam, aber verschiedentlich als Notlösung bezeichnet, auf die bei Abschaffung oder Einschränkung der bedingten Geldstrafe und GA verzichtet werden könnte¹⁹³.
- Kombinationsstrafen sind für viele Betroffene und die Öffentlichkeit schwer verständlich¹⁹⁴.
- Die gleiche Wirksamkeit kann auch durch Ausfällung einer teilbedingten Strafe erreicht werden¹⁹⁵.

Einzelne äussern grundsätzliche Skepsis mit folgenden Argumenten:

- Die Wirksamkeit der Verbindungsstrafen wird übereinstimmend als sehr beschränkt erachtet. Deshalb verzichten die Gerichte (im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft) meist auf deren Verhängung, ausser in Fällen mit Schnittstellenproblematik¹⁹⁶.
- Vereinzelt können Verbindungsstrafen eine adäquate Lösung sein. Mehrheitlich sind sie aber unzweckmässig und ihr Wert wird überschätzt¹⁹⁷.
- Verbindungsstrafen werden von Betroffenen als doppelte Bestrafung und Ungerechtigkeit empfunden, stiften Verwirrung, bringen mehr Bürokratie und sind schwierig zu vollziehen¹⁹⁸.

Einzelne weisen auch hier darauf hin, die bisherigen Erfahrungen bzw. verfügbaren Statistiken reichen nicht für fundierte Antworten¹⁹⁹.

Frage 10	Erhöht die Anwendung dieser Bestimmung die Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA?		
	Ja	Ja mit Vorbehalt	(Eher) Nein
	AG (OberG), BS (StA), FR, GR, JU, LU (OberG, KriminalG), NW, NE, OW (Ger, StA), SZ, TG, TI (TPC, PP, MP), UR	AG (StA, UR, VollzugsB), AR, BE, GL, LU (KrimG), SG, SH, ZG	BL, LU (AmtsG), OW (VerhA), SO, TI (GIAP), VD, ZG, ZH TI (SEPEM)

Die Frage, ob die Anwendung von Artikel 42 Absatz 4 StGB die Wirkung bedingter Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeiten erhöhe, wird in knapp der Hälfte der Stellungnahmen mehr oder weniger vorbehaltlos bejaht²⁰⁰, oft mit Verweis auf die Ausführungen zu Frage 9. Eine starke Minderheit präzisiert, dass nicht die Wirksamkeit der bedingten Strafen verstärkt werde, sondern dass allein die unbedingte Verbindungsstrafe eine Wirkung entfalte²⁰¹.

Eine Minderheit sieht keine oder bloss eine geringfügig stärkere Wirkung bedingter Strafen durch die Verbindungsbusen²⁰².

193 LU (StA), OW (VerhA), SH, ZG, ZH (Kapo, StA)

194 LU (AmtsG), TI (SEPEM), ZG, ZH (OberG)

195 SZ

196 SO

197 ZH (OberG)

198 TI (SEPEM).

199 BL, GE, GR, VD

200 AG (OberG), BS (StA), FR, GR, JU, LU (OberG, KriminalG), NW, NE, OW (Ger, StA), SZ, TG, TI (TPC, PP, MP), UR

201 AR, BE, GL, LU (KrimG), SG, SH, ZG

202 BL, LU (AmtsG), OW (VerhA), SO, TI (GIAP), VD, ZG, ZH TI (SEPEM)

Frage 11	Gibt es Probleme, diese Verbindungsstrafen den Verurteilten verständlich zu machen?	
	Ja	Nein
	AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, GL, LU, JU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	AG (StA, UR, OberG), AR, GR, SH, TG

Die grosse Mehrheit der Befragten sieht gewisse Probleme, die Verbindungsstrafen den Verurteilten verständlich zu machen²⁰³. Als Ursachen dafür werden genannt:

- In erster Linie das Nebeneinander von bedingter Geldstrafe und unbedingter Geldstrafe oder Busse²⁰⁴.
- Viele Verurteilte sehen nur die zu bezahlende unbedingte Geldstrafe oder Busse und vergessen die eigentliche Hauptstrafe²⁰⁵.
- Die obligatorische Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse erweckt den falschen Eindruck, die Busse sei die Hauptstrafe²⁰⁶.
- Die unterschiedlichen Bemessungsregeln für Geldstrafen, Bussen und Umwandlungssätze für die Ersatzfreiheitsstrafen²⁰⁷.
- Die Strafbefehlsverfahren, weil mündlicher Erklärungsbedarf bestünde²⁰⁸.
- Zu grosse Sanktionenvielfalt²⁰⁹.

Eine Minderheit sieht grundsätzlich keine Probleme²¹⁰. Ein Kanton²¹¹ erklärt, diesbezüglich ein Textmodul zu verwenden, das die Verbindungsstrafe bei protokollarischen Einvernahmen detailliert erkläre. Zudem erfolge – sofern notwendig –im Anschluss an die Einvernahme eine mündliche Erklärung.

203 AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

204 AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, LU (AmtsG, StA), NE, OW (Ger, StA, VollzB), SG, UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

205 NE, NW, SO, SO, LU (StA), UR

206 SG

207 LU (StA), NW, UR

208 OW (Ger, StA)

209 ZH (StA)

210 AG (StA, UR, OberG), AR, GR, SH, TG

211 SH

Frage 12	Wie beurteilen Sie Wirksamkeit und Nutzen des teilbedingten Vollzuges?		
	Positiv	Vorbehalte	Negativ
	AG (StA), FR (Gerichte), GE, JU (TC, T1), LU (AmtsG, OberG, StA), OW (StA, VerhA), SO, SZ, TI (TPC, PP, GIAP), TG (StrafverfolgungsB, Gerichte), UR, VS, ZG, ZH (StA)	AG (VollzugsB, BezG), AR, BS (BewH, StA, StrafG, VollzugsB), BE, BL, FR (VollzugsB), GR, JU (MP), LU (KrimG), NE, NW, OW (Ger), SO, SG, SH, TI (SEPEM), TG (VollzugsB), VD, ZH (OberG, VollzugsB)	AG (OberG, Kapo, UR), GL

Fast die Hälfte der Stellungnahmen äussert sich zu Wirksamkeit und Nutzen des teilbedingten Strafvollzuges mehr oder weniger ohne Vorbehalte und in direkter Weise positiv mit folgenden Begründungen:

- Wirksamkeit und Nutzen für den Bereich der Freiheitsstrafen werden grundsätzlich als positiv erachtet, obwohl sich die Anwendung aufgrund diverser Unklarheiten bei den Voraussetzungen nicht einfach gestaltet²¹².
- Ist für die Strafjustiz namentlich in Fällen der Konkurrenz sehr nützlich, wenn der Beschuldigte betreffend das eine Delikt Rückfalltäter und betreffend das andere Ersttäter ist²¹³.
- Der teilbedingte Vollzug wird vor allem im Bereich der mittleren Kriminalität befürwortet²¹⁴.
- Das Kriminalgericht spricht heute häufig teilbedingte Strafen zwischen 18 Monaten und 3 Jahren aus, die früher immer unbedingt zu vollziehen waren, was aus Sicht der Verurteilten sicher ein Nutzen; ob die general- und spezialpräventive Wirkung der Strafe darunter leidet, ist nicht bekannt²¹⁵.
- Der zu vollziehende Teil hat im Sinne eines „Schusses vor den Bug“ eine grosse Warnwirkung. Der Täter wird zu weiterem Wohlverhalten motiviert²¹⁶.
- Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren) kann dem spezialpräventiven Gesichtspunkt gut Rechnung getragen werden²¹⁷.
- Die bloss teilbedingte Strafe ist (neben der Verbindungsstrafe) ein zusätzliches Instrument, um täter- und opferorientiert zu richten. Die spezialpräventive Wirkung wird damit stark erhöht²¹⁸. Es braucht nicht mehr stets zwischen Alles oder Nichts entschieden zu werden²¹⁹.
- Ist für die Justizbehörden von grossem Nutzen, weil er gleichzeitig Verwarnung und Repression zum Inhalt hat²²⁰.
- Der teilbedingte Vollzug ist eine sinn- und wirkungsvolle Bereicherung der Sanktionenpalette. Er ermöglicht, auch Weisungen zu erteilen. Die Gerichte schöpfen allerdings beim unbedingten Teil die mögliche Höchstdauer (Hälfte der gesamten Strafe) nicht aus²²¹.

212 AG (StA), BL (KantonsG)

213 FR (Gerichte)

214 LU (OberG)

215 LU (KrimG)

216 NW, SZ, TG, OW (VerhA; bezogen auf GS und GA), UR

217 OW (Ger)

218 OW (StA), GE

219 JU (TC, T1)

220 GE

221 ZH (StA)

- Die Möglichkeit muss beibehalten werden. Eine unbedingte Strafe von 15 Monaten reicht sehr oft das Strafziel zu erreichen.²²².
- Beruflich und sozial integrierte Täter mit guter Prognose erhalten mit dem teilbedingten Vollzug, welcher sich bei Strafen bis zu einem Jahr in Form der Halbgefängenschaft verbüssen lässt, die Chance, ihren Arbeitsplatz zu behalten²²³.
- Die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren ersetzt de facto die frühere „21 Monats-Regel“ des Bundesgerichts, was sachgerecht und der Wirksamkeit eines diesfalls tatsächlich zu verbüssenden längeren Freiheitsentzugs vermutlich nicht abträglich ist²²⁴.
- Der teilbedingte Vollzug ist v.a. bei Freiheitsstrafen sinnvoll. Die Gerichte wenden ihn insbesondere bei Freiheitsstrafen von 2 – 3 Jahren an, wo die Warnwirkung des Teilvollzugs zur Verbesserung der Prognose zum Tragen kommt. Die Begründung des teilbedingten Vollzuges ist allerdings angesichts des aktuellen Wortlauts von Artikel 43 StGB schwierig²²⁵.

In vielen Stellungnahmen wird auf die gestellte Frage nicht direkt und eindeutig geantwortet. Stattdessen werden Vorbehalte geäußert, d.h. gewisse Nachteile der gesetzlichen Regelung beschrieben und/oder Wünsche nach deren Änderung geäußert:

- Der teilbedingte Vollzug wird i.d.R. nur für Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren angewendet²²⁶.
- Die gesetzliche Formulierung ist unglücklich und missverständlich²²⁷.
- Bei ausländischen Verurteilten führt diese Möglichkeit im vorzeitigen Vollzug dazu, dass diese Personen vermehrt ab Gerichtstermin entlassen werden. Dies ist für die Vollzugsinstitutionen absolut unbefriedigend, weil so die Zeit für Austrittsvorbereitungen fehlt und die Belegungsplanung unnötig erschwert wird²²⁸.
- Unterlässt es das Gericht, den aufgeschobenen Teil der Strafe mit einer Bewährungshilfe während der Probezeit zu versehen, untersteht die verurteilte Person keinerlei Betreuung oder Kontrolle und es werden keine Massnahmen zur Rückfallprävention umgesetzt²²⁹.
- Nachteilig wirkt sich aus, dass für die Probezeit beim teilbedingten Teil der Strafe keine Sonderregeln bestehen. Die Probezeit sollte während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruhen²³⁰.
- Der Verurteilte kann aufgrund von Absatz 3 des Artikels 43 StGB (Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung) die Mitwirkungspflicht verweigern²³¹. Dass beim teilbedingten Vollzug keine bedingte Entlassung möglich ist hat die negative Folge, dass die Leute ohne Bewährungshilfe und Weisungen entlassen werden²³². Gemäss den Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe hatte das alte Recht ohne teilbedingten Vollzug aber mit bedingter Entlassung Vorteile, weil die bedingte Entlassung verdient sein musste und daher einzelfallgerechtere Lösungen erlaubte²³³.
- Nicht zu übersehen ist die Gefahr, dass vor allem LaienrichterInnen dazu neigen, teilbedingte Strafen auszusprechen, wo früher vollbedingte Strafen ausgesprochen wurden, um damit einen spürbaren Denkkettel zu verabreichen²³⁴.

222 VS

223 BS (StrafG), LU (KrimG, OberG)

224 BS (StA)

225 SO

226 BS (StrafG)

227 AG (BezG)

228 BE

229 BS (BewH), SKLB

230 AR, BS (VollzugsB), GR, NW, SG, TG, ZH (VollzugsB)

231 AR, SG, SH, TG, ZH (VollzugsB)

232 NE, VD

233 FR (VollzugsB)

234 OW (Ger)

- Der teilbedingte Vollzug führt im Bereich von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren zu im Ergebnis wesentlich milderem Strafen als früher, was z.B. bei Vergewaltigungen von den Opfern kaum verstanden wird. Wir bezweifeln, ob sich der Gesetzgeber dieser Folge tatsächlich bewusst war²³⁵.
- Die Anwendung von Artikel 43 StGB bereitet namentlich in Bezug auf Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren erhebliche Schwierigkeiten. Mithin im überschneidenden Anwendungsbereich von Artikel 42 und 43 StGB. Dies deshalb, weil hier das in Artikel 43 StGB genannte Verschulden ein unklares bzw. nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogar sachfremdes Kriterium ist²³⁶.
- Bis die verurteilte Person den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe antritt, vergehen i.d.R. mehrere Monate. Deshalb wird die Probezeit noch vor oder etwa gleichzeitig mit dem Vollzug des unbedingten Teils von 18 Monaten enden. Obwohl sich während des Vollzugs zeigen kann, dass eine Nachbetreuung angezeigt wäre, besteht diesfalls keine Möglichkeit für die Anordnung von Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen²³⁷.
- Der teilbedingte Vollzug sollte beschränkt werden auf Freiheitsstrafen²³⁸ bzw. auf Strafen bis zu einem Jahr²³⁹.
- Die Frage, wann die Probezeit des bedingten Teils einer teilbedingten Strafe zu laufen beginnt, sollte einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden²⁴⁰.
- Gemäss den Gerichten sollte es keine gesetzlichen Vorschriften zur Dauer des bedingten und unbedingten Teils der Strafe geben, um die Strafen besser auf den Einzelfall ausrichten zu können²⁴¹.
- Der vorgeschriebene Anteil des Bedingten von 18 Monaten erscheint als zu gross²⁴².

Eine kleine Minderheit bezeichnet die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzuges rundweg als überflüssig und fordert deren Abschaffung, u.a. mit folgenden Argumenten²⁴³:

- Der teilbedingte Strafvollzug für Geldstrafe, GA und Freiheitsstrafe von 1 – 2 Jahren ist unnötig, weil die Fälle, in welchen eine gute Prognose nur bei Verbüssung eines Teils der Strafe gestellt werden kann, zwar denkbar, aber sehr selten sind. Die teilbedingten Freiheitsstrafen 2 – 3 Jahren schwächen sowohl die spezial- und die generalpräventive Wirkung des Urteils als auch den Eindruck eines schuldangemessenen Tauschgleichnisses deutlich. Immerhin handelt es sich bei dieser Strafhöhe um recht gravierende Delikte mit einem recht hohen Verschulden. Es ist weit wichtiger, dass für den bedingten Strafvollzug klare Verhältnisse bestehen. Behält man den teilbedingten Strafvollzug von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren bei, sollte mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Strafe vollzogen werden. Das Verschulden sollte allein für die Bemessung der Strafhöhe massgebend sein und der zu verbüssende Teil allein aufgrund der (unterschiedlichen) Prognose bestimmt werden²⁴⁴.
- Auch wenn in seltenen Einzelfällen damit einer besonderen Strafempfindlichkeit des Täters Rechnung getragen werden kann, ist es insgesamt schwer verständlich, wenn das Gericht bei sehr schweren Straftaten noch darüber zu befinden hat, ob die ganze oder nur ein Teil dieser Strafe zu vollziehen ist. Der Grundsatz, dass auf einen Rechtsbruch auch tatsächlich eine wirksame Sanktion zu folgen hat, wird dadurch nicht unerheblich relativiert²⁴⁵.

235 SG

236 ZG

237 ZH (VollzugsB)

238 BE, BS (StA), BL, LU (KrimG), ZH (OberG), VD

239 BL

240 BS (VollzugsB)

241 JU

242 SZ

243 AG (Kapo, OberG, UR)

244 AG (OberG)

245 GL

Frage 13	Wie beurteilen Sie das Verhältnis zu Artikel 42 Absatz 4 StGB (Verbindungsstrafen)?		
	Positiv	Vorbehalte	Negativ
	AR, LU (AmtsG), OW (StA), SG, VD, ZH (StA)	AG (BezG), BE, FR, GE, GR, LU (KrimG, OberG), NE, SO, SZ, TG, TI (TPC, PP, GIAP), ZG, ZH (OberG)	BS (StrafG) GL, LU (StA), NW, SH, TI (SEPEM), UR, VS

Die Stellungnahmen, in denen das Verhältnis von Artikel 43 zu Artikel 42 Absatz 4 StGB als solches mehr oder weniger vorbehaltlos positiv bewertet wird, sind in der Minderheit. Es werden für diese Haltung folgende Begründungen angeführt:

- Es sind keine Anpassungen nötig, da Artikel 42 Absatz 4 StGB im Zusammenhang mit teilbedingten Strafen nach Artikel 43 StGB nicht anwendbar ist²⁴⁶.
- Beide Varianten haben ihre Berechtigung²⁴⁷.
- Die teilbedingte Strafe und die Verbindungsstrafe sind zwei zusätzliche Instrumente, um täter- und opferorientiert zu richten. Die spezialpräventive Wirkung wird damit stark erhöht. Sie kommen bei vollkommen verschiedenen Voraussetzungen zur Anwendung, sind von der Wirksamkeit her allerdings ähnlich²⁴⁸.
- Überschneidungen ergeben sich eigentlich nur bei der teilbedingten Geldstrafe, wo entweder nur ein Teil der Geldstrafe vollzogen und der Vollzug der ganzen Geldstrafe aufgeschoben und dafür eine Busse ausgefällt wird. Diese zusätzliche Möglichkeit ist zwar nicht leicht verständlich, schafft aber zusätzliche Flexibilität²⁴⁹.
- Die beiden Instrumente überschneiden sich nur partiell und sind für unterschiedliche Konstellationen vorgesehen. So ist die Verbindungsstrafe namentlich für den Bereich der Schnittstellenproblematik gedacht und damit am unteren Rand des Strafrahmens anzusiedeln, während der teilbedingte Vollzug bei Freiheitsstrafen erst ab Strafen von einem Jahr und mehr zur Geltung kommt, so dass sich in diesem Bereich die beiden Instrumente kaum tangieren. Zudem ist bei Ersttätern der bedingte Vollzug die Regel und der teilbedingte Vollzug die Ausnahme, welche nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Vollzug wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht nötig ist, namentlich dann, wenn ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung bestehen²⁵⁰.

Die Mehrheit äussert Vorbehalte, ohne das Verhältnis grundsätzlich negativ zu bewerten:

- Die beiden Bestimmungen sind inhaltlich gleich. Auf Artikel 42 Absatz 4 StGB könnte aber eigentlich verzichtet werden²⁵¹.
- Bis heute ist nicht klar, was der Unterschied zwischen einer bedingten Geldstrafe, verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe bzw. einer Busse, und einer teilbedingten Geldstrafe ist.

²⁴⁶ AR, VD

²⁴⁷ LU (AmtsG)

²⁴⁸ OW (StA)

²⁴⁹ SG

²⁵⁰ ZH (StA)

²⁵¹ SZ

Legalprognostisch ist kaum zu begründen, wann eine Verbindungsstrafe genügt und wann ein teilbedingter Vollzug nötig ist²⁵².

- Die Regeln des teilbedingten Vollzuges können durch die Regeln der Verbindungsstrafe umgangen werden²⁵³.
- Die Vielfalt der Möglichkeiten, die teilbedingte Strafen und die Verbindungsstrafen eröffnen, ist positiv. Es ist jedoch schwierig, die Bestimmung den Bestraften verständlich zu machen²⁵⁴.
- Bei Geldstrafen gibt es eine kaum sinnvolle Doppelspurigkeit. Die Verbindungsstrafe hat ihre Berechtigung vorab in Fällen von Massendelinquenz im Bereich von Hauptstrafen unter einem Jahr, wenn es darum geht, die Schnittstellenproblematik zwischen Übertretungen und leichteren Vergehen zu entschärfen. Sie ist darauf zu beschränken²⁵⁵.
- Teilbedingte Geldstrafen können zu ähnlichen Ergebnissen wie Verbindungsstrafen führen, was verwirrt²⁵⁶.
- Verbindungsstrafen sollten mit teilbedingten (Geldstrafen) kombiniert werden können²⁵⁷.

In vereinzelt Stellungnahmen wird Artikel 42 Absatz 4 gegenüber Artikel 43 StGB direkt oder indirekt der Vorzug gegeben, ohne zwingend das Verhältnis der beiden Bestimmungen als solches zu werten:

- Die Kombination einer unbedingten mit einer bedingten Geldstrafe geht weiter als eine teilbedingte Geldstrafe, denn sie kann auch bei einer in jeder Beziehung guten Prognose ausgefällt werden. Die Kombination Geldstrafe/Geldstrafe ist indessen unnötig, da es genügt, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu kombinieren (siehe Frage 9)²⁵⁸.
- Eine Verbindungsstrafe (allerdings nur in Form einer Busse) ist klar vorzuziehen, da sie eine eindeutige Aussage enthält und ihr eine „Denkzettel-Funktion“ zukommt²⁵⁹.

Andere geben umgekehrt dem teilbedingten Vollzug nach Artikel 43 StGB den Vorzug:

- Wenn die Gerichte ihre Handlungsmöglichkeiten gemäss Artikel 44 Absatz 2 StGB ausschöpfen, erscheint die teilbedingte Strafe als sinnvollere Sanktionsform. Das Gericht erhält dadurch einen grösseren Ermessensspielraum und kann die Strafe besser individualisieren²⁶⁰.
- Dem teilbedingten Vollzug ist (insbesondere im Schwellenbereich) der Vorzug zu geben²⁶¹.

Die negativen Bewertungen des Verhältnisses der beiden Bestimmungen werden wie folgt begründet:

- Bei der Kombination zwischen einer bedingten und einer unbedingten Geldstrafe ergeben sich hinsichtlich der Prognose nicht lösbare Widersprüche. Wir erachten deshalb diese Kombination nicht als sinnvoll²⁶².
- Es ist zu kompliziert und den Betroffenen schwer zu erklären²⁶³.
- Zu kompliziertes Geflecht. Es ist eine einzige Regelung zu suchen, die den Grundgedanken des sursis partiel verwirklicht, ohne die Schnittstellenproblematik aus den Augen zu lassen²⁶⁴.

252 BE, GR, SZ, TG, ZG, ZH (OberG)

253 BE

254 AG (BezG)

255 LU (KrimG, OberG), SO

256 GR

257 NE

258 AG (OberG)

259 BS (StA)

260 GR

261 OW (VerhA)

262 BS (StrafG)

263 GL, UR, VS

264 LU (StA), NW

Frage 14	Hat der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung nach Ihren bisherigen Erfahrungen zu einer Lücke geführt?	
	Ja	Nein
	BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, TI, ZG (Gerichte), ZH (OberG Minderheit, VollzugsB)	AG, AR, BL, BS (StrafG, VollzugsB), BE, FR, GE, GL, GR, JU (TrC), LU (OberG), NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG (Migrationsamt), ZH (OberG Mehrheit, StA, Kapo)

Die Minderheit²⁶⁵, für welche die weggefallene strafrechtliche Landesverweisung eine Lücke hinterliess, begründet dies so:

- Allein der nicht unerhebliche Rückgang von Appellationen von Ausländern gegen erstinstanzliche Urteile, die unter dem alten Recht oftmals einzig wegen der verhängten unbedingten Landesverweisung angefochten wurden, um sich den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen, zeigt, dass mit der Abschaffung dieser Sanktion ein probates, vom Adressatenkreis sehr ernst genommenes und behördlicherseits höchst einfach handhab- und durchsetzbares Mittel aufgegeben wurde²⁶⁶.
- Die verwaltungsrechtlichen Verfahren sind viel umständlicher²⁶⁷.
- Die Möglichkeit der Landesverweisung fehlt sowohl unter general- als auch unter spezialpräventiven Aspekten im kriminalgerichtlichen Alltag (gerade bei schwerer Delinquenz) sehr. Unter altem Recht war diese Sanktion regelmässig derjenige Punkt, welcher ausländischen Angeklagten besonders Eindruck machte. Das Gericht kann in aller Regel besser als eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde beurteilen, ob ein ausländischer Täter aufgrund der zu beurteilenden Tat als solcher das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt hat oder nicht²⁶⁸.
- Aus Sicht der Gerichte wäre es aus Gründen der Generalprävention wünschenswert, wenn die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt würde. Sie müsste indessen regelmässig unbedingt ausgesprochen werden²⁶⁹.
- Es soll in erster Linie Aufgabe des Richters sein, Ausländer fernzuhalten. Die ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen seien auch kein tauglicher Ersatz, weil sie sich von den altrechtlichen Landesverweisungsentscheiden aufgrund anderer gesetzlicher Ausgestaltung teilweise unterscheiden. Die Landesverweisung habe zu besserer Prävention bzw. einem wirksameren Opferschutz geführt²⁷⁰.
- Die Migrationsbehörden entscheiden in der Regel zu spät über das Anwesenheitsverhältnis des Verurteilten. Im Zeitpunkt der Entlassung liegt damit meist nur ein erstinstanzlicher, oft nicht rechtskräftiger Entscheid vor. Der Verurteilte muss deshalb oft in die Schweiz entlassen werden, ohne dass vorgängig Integrationsstufen in hiesige Verhältnisse gewährt wurden. Die Vollzugsbehörden müssten konsequenterweise auch diese Verurteilten mittels Vollzugsöffnungen auf die hiesigen Verhältnisse vorbereiten, wodurch aber der Entscheid der Migrationsbehörden ungewollt präjudiziert würde. Dieser Zustand ist unhaltbar, zumal die gesetzlich vorgeschriebene Vollzugsplanung wesentlich erschwert wird und sich Verfahren und

265 BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, TI, ZG (Gerichte), ZH (VollzugsB)

266 BS (StA)

267 LU (Kapo)

268 LU (KrimG)

269 JU (MP), LU (StA), NW, ZG

270 ZH (OberG Minderheit)

Entscheidungskompetenzen im Strafvollzug einerseits und zum Aufenthaltsrecht teilweise gegenseitig behindern²⁷¹.

Für die grosse Mehrheit²⁷² ist keine eigentliche Lücke entstanden. Dies wird wie folgt begründet:

- Landesverweisungen sind durch die fremdenpolizeilichen Behörden weiterhin gewährleistet und genügen²⁷³.
- Der früher zu Recht kritisierte Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen wurde beseitigt und die Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis der sachlich zuständigen Behörde allein übertragen²⁷⁴.
- Der frühere Dualismus war für den Verurteilten nicht verständlich, namentlich wenn ihm der probeweise Aufschub der Landesverweisung bewilligt und einige Monate später Fernhaltungsmassnahmen durch die Fremdenpolizeibehörde verfügt wurden. Wurde der probeweise Aufschub nicht bewilligt, haben lange Rechtsmittelverfahren mitunter dazu geführt, dass eine Ausschaffung nach der bedingten Entlassung nicht nahtlos erfolgen konnte²⁷⁵.
- Es besteht eine gute Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Behörden²⁷⁶.
- In etlichen Stellungnahmen, die keine wirkliche Lücke sehen, werden aber gewisse Vorbehalte gemacht:
 - Es ist für die Vollzugsplanung sehr wichtig, dass die Migrationsbehörden früh genug verbindlich über das Aufenthaltsrecht der verurteilten Ausländer entscheiden, was heute oft nicht so ist²⁷⁷.
 - Die Migrationsbehörden sollten bundesrechtlich verpflichtet werden, nach dem Urteil oder dem Antritt der Strafe umgehend über den Aufenthalt des Verurteilten zu entscheiden. Eine andere Lösung wäre, wenn die fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung bei bestimmten Delikten oder einem bestimmten Strafmass von Gesetzes wegen widerrufen werden und eine Wiedererteilung nur auf Gesuch hin erfolgen könnte, falls aussergewöhnliche Umstände oder Interessen glaubhaft gemacht würden²⁷⁸.
 - Die Wegweisungspraxis der Administrativämter ist wenig transparent²⁷⁹.
 - Allerdings war es nach früherem Recht bei klaren Ausweisungsfällen effizient, wenn die Ausschaffung direkt im Strafverfahren angeordnet werden konnte²⁸⁰.
 - Der indirekte Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative würde begrüsst, da er zu einer einheitlicheren und konsequenteren Vollzugspraxis der Kantone führen würde²⁸¹.
 - Nach Ansicht der Gerichte im Kanton ist eine Lücke entstanden²⁸².

271 ZH (VollzugsB)

272 AG, AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, GR, JU (TrC), LU (OberG), NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG (Migrationsamt), ZH (OberG, StA, Kapo)

273 BS (StrafG), SO, ZH (OberG Mehrheit)

274 BL, BS (StrafG), GE, LU (OberG), AG (VollzugsB, MigA, BezG, OberG), ZH, (MigA, StA)

275 AG (VollzugsB)

276 GE

277 AR, BS (VollzugsB), BL, NE, SG, SH

278 AR, SG

279 TG

280 UR

281 SZ

282 BL

Frage 15	Hatten die Gerichte Ihres Kantons unter dem alten Recht die Tendenz, mit Blick auf die Doppelspurigkeit mit den möglichen fremdenpolizeilichen Massnahmen auf die Anordnung von Landesverweisungen zu verzichten?	
	Ja	Nein
	AR, BE, SG, SZ, TG, ZG, ZH (OG, StA)	AG (BezG, OberG, StA), BL, BS (StrafG, StA), FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD, VS

Eine Minderheit bejaht, dass die Strafgerichte Ihres Kantons unter dem alten Recht aus Rücksicht auf die Doppelspurigkeit mit den fremdenpolizeilichen Massnahmen tendenziell auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichteten. Kommentiert wird dies so:

- Das fremdenpolizeiliche Instrumentarium erschien griffiger, rascher und vor allem ergebnisorientierter²⁸³.
- Die fremdenpolizeilichen Massnahmen sind im Grundsatz wirksamer, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte angemessen schnell entscheiden²⁸⁴.
- In Einzelfällen.²⁸⁵
- Namentlich bei verurteilten Personen, bei denen der weitere Verbleib in der Schweiz trotz unbedingter Landesverweisung aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 aStGB ungewiss war²⁸⁶.
- Es war in den letzten Jahren regelmässige Praxis²⁸⁷.
- Mehrheitlich ja. Die zuständige Vollzugsbehörde prüfte im Zeitpunkt des Vollzugs ohnehin noch einmal, ob die Ausschaffung vollzogen werden sollte oder nicht²⁸⁸.

Die grosse Mehrheit verneint die Frage mit folgenden Anmerkungen:

- Im Gegenteil; die Verurteilung zu einer Landesverweisung war in gewissen Deliktsbereichen („Betäubungsmittel-Handel, Kriminaltourismus“) absolut üblich und an der Tagesordnung²⁸⁹.
- Die Gerichte haben Landesverweisungen unter dem früheren Recht in nur wenigen Fällen ausgesprochen²⁹⁰.

283 ZG

284 AR

285 BE, AG (BezG, OberG, StA,), ZH (Kapo)

286 SG

287 TG

288 ZH (OberG, StA)

289 BS (StA)

290 GR

Frage 16 a	<p>Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.</p> <p>Einführung einer Mindestzahl von Tagessätzen oder eines Mindestbetrages des einzelnen Tagessatzes in Artikel 34 StGB (Bemessung der Geldstrafe)?</p>		
	Zustimmung zu beiden Vorschlägen	Nur Zustimmung zu einem Minimum des Tagessatzes	Ablehnung beider Vorschläge
	BS (StrafG, StA), FR, GL, JU (MP), NW, OW (VerhA+VollzugsB), SO, TI (TPC), VD, VS, SZ, ZG, ZH (StA)	AG (StA, UR, BezG, OberG), BE, KSBS, LU (Kapo, AmtsG, KrimG, OberG), NE, OW (Ger), SG, SH, SO (GEKO), TG, TI (PP, MP, DI), UR, ZH (Kapo, OberG, StadtR)	AG (VollzugsB), BL, GE, JU (TC), OW (StA), LU (StA), TI (GIAP, SEPEM)

Die grosse Mehrheit der Befragten befürwortet für die Geldstrafen die Einführung eines gesetzlichen Mindestbetrages des Tagessatzes²⁹¹ mit folgenden Begründungen und Anmerkungen:

- Über das Mass dieser Untergrenze bestehen unterschiedliche Ansichten. Viele sprechen sich für 30 Franken aus²⁹², andere für höchstens 5²⁹³, 10²⁹⁴, 10 oder 20²⁹⁵ bzw. 10 bis 30 Franken²⁹⁶.
- Auch geringe Strafen könnten sich in jedem Fall spürbar auswirken²⁹⁷.
- Das würde dazu beitragen, dass die Geldstrafen nicht leichthin von Drittpersonen bezahlt werden können²⁹⁸.
- Nur so hat die Geldstrafe eine Chance, längerfristig von den Tätern ernst genommen und von den Richtern mit Überzeugung angewendet zu werden²⁹⁹.
- Die Geldstrafe wird sonst zur Farce³⁰⁰.
- Schliesslich kennt das Gesetz auch einen Höchstbetrag³⁰¹.
- Einkommensschwache Täter haben im Ordnungsbussenverfahren keinen Anspruch auf Reduktion der Busse und müssen diese auch immer bezahlen, so dass wenigstens die für Vergehen auszusprechenden Strafen insgesamt höher sein müssten. Die Sanktionen wären auch verständlicher und leichter vergleichbar und würden wohl als gerechter empfunden.

291 AG (StA, UR, BezG, OberG), BS (StrafG, StA), BE, FR, GL, JU (MP), KSBS, LU (Kapo, AmtsG, KrimG, OberG), NE, NW, OW (Ger, VerhA+VollzugsB), SG, SH, SZ, SO, TG, TI (PP, MP, DI, TC), UR, VD, VS, ZG, ZH (Kapo, OberG, StadtR, StA)

292 AG (BezG, OberG, StA, UR), BE, BS (StA), KSBS, OW (Ger), , NE, ZH (Kapo, OberG)

293 AG (VollzugsB)

294 SH, SO (GEKO)

295 NW, LU (KrimG)

296 ZH (StadtR)

297 BE, TG, LU (Kapo, OberG Mehrheit)

298 OW (VollzugsB)

299 ZG, OW (VerhA)

300 AG (BezG, OberG, StA, UR), BS (StA), BE, OW (Ger), NE, ZH (Kapo, OberG)

301 OW (Ger)

Zumindest deklaratorisch wäre klar gemacht, dass es sich um eine Vergehens- / Verbrechenssanktion handelt³⁰².

- Löst allerdings die Problematik Verurteilter ohne Einkommen nicht³⁰³.
- Es könnte im Hinblick auf Geldwertschwankungen problematisch sein, einen solchen Mindestbetrag im Gesetz festzulegen³⁰⁴.

Die Festlegung einer Mindestzahl von Tagessätzen indessen wird mehrheitlich nicht befürwortet, aus folgenden Gründen:

- Das richterliche Ermessen würde zu stark eingeschränkt³⁰⁵.
- Wäre unter Umständen nicht schuldangemessen³⁰⁶.
- Systemwidrig³⁰⁷.
- Dem Einzelfall könnte nicht genügend Rechnung getragen werden³⁰⁸.
- Dies würde einerseits dem System des Verschuldens widersprechen und andererseits dem Vergleich mit den Freiheitsstrafen, bei denen keine Mindesthöhe vorgesehen ist, nicht standhalten³⁰⁹.

Von den Befürwortern einer Mindestzahl von Tagessätzen werden verschiedene Zahlen genannt: 3 (in Analogie zur früheren Gefängnisstrafe)³¹⁰, 10³¹¹ und für schwere Delikte 10 oder 20³¹².

Eine Minderheit spricht sich sowohl gegen einen gesetzlichen Mindestbetrag des Tagessatzes als auch gegen eine Mindestzahl von Tagessätzen aus mit folgenden Argumenten:

- Bei Einführung eines Mindesttagessatzes wird die Geldstrafe für einen grossen Teil der Verurteilten nicht mehr vollziehbar. Entsprechend müsste man wieder auf kurze Freiheitsstrafen ausweichen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Im Übrigen würden Mittellose schon zum vornherein mit Freiheitsstrafe sanktioniert (und nicht erst bei Nichtbezahlung der Geldstrafe), was auch eine Ungleichbehandlung v. a. in generalpräventiver Hinsicht darstellt³¹³.
- Ersatzfreiheitsstrafen würden massiv zunehmen³¹⁴.
- Gefahr für die Schuldangemessenheit der Urteile in bestimmten Fällen³¹⁵.
- Die Gerichte könnten die Geldstrafe nicht mehr in jedem Fall entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters festlegen. Überdies wird das Problem, dass viele Täter über kein Einkommen verfügen, nicht gelöst³¹⁶.
- Die Gerichte sollen einen möglichst weiten Ermessensspielraum behalten³¹⁷.
- Die Gerichtspraxis ist auf dem richtigen Weg³¹⁸.

302 ZH (StA)

303 VS

304 BS (StrafG)

305 AG (BezG, OberG, UR), UR

306 BL, LU (OberG)

307 Lu (KrimG), SG

308 JU (TC), SO (GEKO)

309 TG

310 BS (StrafG), FR

311 VD, ZH (StA)

312 VD

313 OW (StA)

314 AG (VollzugsB)

315 BL

316 GE

317 TI (GIAP, SEPPEM)

318 LU (StA)

Frage 16 b	<p>Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.</p> <p>Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten kombiniert mit dem Verzicht auf den bedingten Vollzug von Geldstrafe und GA (Artikel 42 StGB)?</p>		
	Zustimmung zu beiden Vorschlägen	Nur Zustimmung zur Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe	Ablehnung beider Vorschläge
	AG (StA, Kapo, VollzugsB), BE, BL, BS (StA), GE, GL, LU, OW (VerhA+VollzugsB), SG, SO, SZ (StrafverfolgungsB) TG (StA), TI (TPC, GIAP), VD, ZG, ZH (Kapo, StA, StadtR, OberG Mehrheit)	AG (OberG, UR, BezG), BS (StrafG), FR, JU, NE, NW, OW (Ger), TI (PP, MP), UR, VS	OW (StA), TG (OberG) TI (DI, SEPEM)

Die grosse Mehrheit ist für die Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe mit folgenden Begründungen:

- Nur oder namentlich wenn bei wirtschaftsschwachen Ersttätern die Anordnung einer Geldstrafe nicht möglich ist³¹⁹.
- Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, bei Geldstrafen und GA die Verwarnung mit einem Strafvorbehalt zu schaffen (wie es § 59 DStGB vorsieht), wobei die Kriterien strenger zu fassen wären als bei der bedingten Freiheitsstrafe³²⁰.
- Der Verurteilte wüsste wieder, woran er ist und dass er eine Freiheitsstrafe höchstpersönlich verbüssen müsste. Zudem trifft die Freiheitsstrafe alle gleich, während die Geldstrafe – trotz Anpassung an die finanziellen Verhältnisse – zu ungerechten Lösungen führen kann³²¹.
- Es gibt nun einmal Täter, die aus spezialpräventiven Gründen eine kurze Freiheitsstrafe (nach dem Motto „short-sharp-shock“) benötigen, sei es als sofortige spürbare Sanktion (unbedingt), oder sei es als Drohung für den Fall erneuter Delinquenz (bedingt)³²².
- Auf die bedingten Geldstrafen und GA ist unbedingt zu verzichten, unabhängig von der an sich sinnvollen Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafen³²³.
- Sehr zu begrüssen für Fälle häuslicher Gewalt³²⁴.
- Eine bedingte Geldstrafe wird in der Regel wohl kaum als eine Busse oder ein Übel empfunden. Die Schnittstellenproblematik könnte auch gelöst und auf die kaum verständliche gleichzeitige Aussprechung von (bedingten oder unbedingten) Geldstrafen und Bussen verzichtet werden. Eine bedingte Geldstrafe (ohne irgendwelche Verbindungsstrafe) ist allerdings in gewissen Fällen dem Verschulden des Täters angemessen. Es ist daher eine differenzierte Lösung anzustreben³²⁵.

319 AG (OberG, UR)

320 AG (OberG teilweise)

321 BE

322 LU (KrimG)

323 BS (StA)

324 LU (VollzugsB)

325 OW (Ger)

- Erfahrungsgemäss schreckt eine bedingte Freiheitsstrafe mehr ab als eine bedingte Geldstrafe oder GA, gerade für vermögende Personen³²⁶.
- Wäre vor allem bei völlig mittellosen Tätern (z.B. Kriminaltouristen) und in Bezug auf gewisse Deliktsarten (z.B. Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten) sinnvoll³²⁷.
- Auch die Wiedereinführung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen über die engen Grenzen von Artikel 41 StGB hinaus ist zu prüfen. Sie können so ausgestaltet werden, dass sie bei Verurteilten, welche andere Sanktionen zu wenig ernst nehmen, einen heilsamen Schock auslösen, ohne sie aus ihrem sozialen Umfeld herauszureissen (Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug, Electronic Monitoring)³²⁸.
- Viele Täter können und wollen einzig das Damoklesschwert einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe verstehen; auch ist eine generalpräventive Wirkung zu erwarten³²⁹.
- Der wünschenswerte gänzliche Verzicht auf den bedingten Vollzug von Geldstrafen und GA bedingt die Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe, da sonst in diesem Segment keine bedingten Strafen ausgefällt werden könnten. Artikel 47 StGB verlangt sodann, bei der Strafzumessung die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Deshalb sollte der Entscheidungsinstanz die freie Sanktionenwahl zustehen, zumal die unbedingte Geldstrafe einer Freiheitsstrafe ebenbürtig sein soll und eine Sanktionsform den Täter je nach familiärer Situation und finanziellen Verhältnissen unterschiedlich treffen kann³³⁰.
- Auch kurze Freiheitsstrafen können durchaus sinnvoll sein und die Chance bieten, eine negative Entwicklung zu unterbrechen, insbesondere, wenn Geldstrafen oder GA nicht zielführend sind. Zweck des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafe war neben dem Kostenpunkt unter anderem, dass ein Täter durch die Verbüssung der Strafe nicht aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen werde. Insbesondere für Täter ohne soziales Umfeld in der Schweiz gilt dies nicht³³¹.
- Die Präventivwirkung würde verstärkt. Adäquatere Sanktionsmöglichkeiten im Wiederholungsfall oder bei gewissen Täterkategorien (z.B. sind bedingte Geldstrafen bei einkommenslosen Verurteilten doppelt sinnlos)³³².

Fast die Hälfte der Befürworter einer Wiedereinführung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen ist gegen den gleichzeitigen Verzicht auf die bedingte Geldstrafe und GA mit folgenden Begründungen:

- Das wäre systemwidrig³³³.
- Die bedingte Geldstrafe muss für solvente Ersttäter erhalten werden³³⁴.

Eine kantonale Behörde plädiert für die vollständige Abschaffung des bedingten Vollzuges von Geldstrafen und GA, aber ohne eigentliche Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe. Allenfalls könne man die Restriktionen für die kurze Freiheitsstrafe etwas lockern, um dem Problem mittelloser Kleindelinquenten besser beizukommen³³⁵.

Nur eine sehr kleine Minderheit wendet sich gegen beide Vorschläge mit folgenden Argumenten:

- Die Änderung würde eine Besserbehandlung von Wiederholungstätern oder Tätern mit schlechter Prognose bedeuten, wenn diese mit unbedingten Geldstrafen bestraft würden,

326 OW (VollzB)

327 SO, TG (StA)

328 SO

329 ZG

330 ZH (StA)

331 ZH (StadtR)

332 ZH (OberG)

333 AG (OberG)

334 NE

335 SZ (Bezirksgericht)

während Ersttäter mit guter Prognose mit einer (bedingten) Freiheitsstrafe stigmatisiert würden³³⁶.

- Es wäre systemwidrig³³⁷.
- Kurze Freiheitsstrafen sind auch unter dem geltenden Recht möglich. Die Zurückdrängung hat die Tessiner Gefängnisse wesentlich entlastet. Kurze Freiheitsstrafen banalisieren den Freiheitsentzug bzw. den Ruf des Gefängnisses³³⁸.

Frage 16 c	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Ergänzung von Artikel 42 StGB (Bedingte Strafen), wonach der bedingte Strafvollzug auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürfnisse verweigert werden kann?	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC), LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA), TI (TPC, PP, GIAP), ZH (Kapo, StadtR)	AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (KrimG, OberG, StA), NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI (MP, SEPEM, DI), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

Die Minderheit³³⁹ würde es begrüßen, wenn der bedingte Strafvollzug künftig auch aus generalpräventiven Gründen verweigert werden könnte. Dies wird wie folgt kommentiert:

- Wäre vor allem bei speziellen Deliktsbereichen wie Raserei, Vergewaltigungen durch eine Gruppe von Delinquenten, Übergriffe von Rechts- oder Linksradikalen oder im Bereich der Kinderpornografie wichtig und zwingend³⁴⁰.
- Mindestens wenn die bedingte Freiheitsstrafe nicht wieder eingeführt wird³⁴¹.
- Die erwähnten generalpräventiven Bedürfnisse müssten aber näher umschrieben werden³⁴².
- Zum Beispiel die „Chügeli-Dealer“ lassen sich durch Geldstrafen oder GA allein zu wenig abschrecken. Im Sinne der Generalprävention soll in diesen Fällen eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden können³⁴³.
- Wird von den Amtsgerichten teilweise begrüsst, aber andererseits auf den Widerspruch zum Verschuldensprinip hingewiesen³⁴⁴.

336 OW (StA)

337 TG (OberG)

338 TI (SEPEM, DI)

339 AG (Kapo, StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC), LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA), TI (TPC, PP, GIAP), ZH (Kapo, StadtR)

340 AG (UR, VollzugsB)

341 LU (Kapo)

342 OW (Ger, StA)

343 ZH (StadtR)

344 LU (AmtsG)

Die Mehrheit³⁴⁵ lehnt den Vorschlag mit folgenden Begründungen ab:

- Widerspricht dem Verschuldensprinzip³⁴⁶, wäre grundrechtlich bzw. rechtsstaatlich bedenklich³⁴⁷, systemwidrig³⁴⁸ und nicht justiziabel³⁴⁹.
- Birgt die Gefahr zunehmender Verpolitisierung der richterlichen Aufgabe³⁵⁰ und daraus folgend der Willkür³⁵¹ und des generellen Verzichts bedingter Strafen bei gewissen Deliktskategorien³⁵².
- Vorgeschlagener Text ist zu schwammig und müsste konkretisiert werden³⁵³.
- Frage des bedingten Strafvollzuges muss spezialpräventiver Natur bleiben³⁵⁴.
- Eine solche Ergänzung wäre nur beim teilbedingten zu begrüssen³⁵⁵.
- Der generelle Verzicht auf bedingte Geldstrafen und GA ist vorzuziehen³⁵⁶.

Frage 16 d	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Ergänzung von Artikel 41 StGB (kurze unbedingte Freiheitsstrafe), wonach auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürfnisse auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt werden kann?	
	Ja	Nein
	AG (StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC) LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA) TI (TPC, PP), VS, ZH (Kapo, StadtR)	AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (AmtsG teilweise), StA, KrimG, OberG), NE, NW, SH, SO, TI (GIAP, MP, SEPEM, DI), UR, VD, SZ, ZG, ZH (OberG, StA)

Befürworter und Gegner einer Öffnung von Artikel 41 StGB über den Vollzug kurzer unbedingter Freiheitsstrafen durch einen generalpräventiven Vorbehalt sind konsequenterweise praktisch die gleichen wie in Bezug auf dieselbe Ergänzung von Artikel 42 StGB über den bedingten Strafvollzug (Frage 16c). Auch die Argumente sind etwa die gleichen wie dort, weshalb generell darauf verwiesen werden kann.

345 AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (KrimG, OberG, StA), NE, NW, SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (MP, SEPEM), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

346 AG (OberG), BE, LU (AmtsG teilweise, OberG), UR

347 LU (OberG), ZH (OberG)

348 AG (BezG), FR, NE, NW, TG, VD, ZG

349 SG

350 BE

351 ZH (StA)

352 ZH (OberG)

353 BL, BE

354 BL, LU (KrimG), ZH (OberG, StA)

355 LU (StA)

356 SO

Frage 16 e	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Lockerung von Artikel 41 StGB im Sinne der freien Wahl des Gerichtes zwischen kurzer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder GA?	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, StA, VollzugsB, BezG), AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (StA), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW (StA+VerhA), SG, SH, SO, SZ, TG, TI (TPC, PP), UR, VD, VS, ZG, ZH	AG (OberG Mehrheit, UR), OW (Ger), TI (GIAP, MP, SEPEM, DI)

Die grosse Mehrheit befürwortet grundsätzlich die Änderung von Artikel 41 StGB im Sinne der freien Wahl zwischen kurzer Freiheitsstrafe, Geldstrafe und GA. Folgende Argumente und Einschränkungen werden geltend gemacht:

- In Kombination mit einer stationären oder ambulanten Massnahme sollte bei Schuldfähigkeit immer eine unbedingte (auch eine kurze) Freiheitsstrafe angeordnet werden³⁵⁷.
- Kurze unbedingte Freiheitsstrafen können mit ihrer spürbaren Warnwirkung durchaus sinnvoll sein. Sie können eine negative Entwicklung beim Täter unterbrechen, eine Chance für eine Neuorientierung sein und ihm auch die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen³⁵⁸.
- Die Vollzugspraxis zeigt vor allem im Bereich der Spezialprävention, dass die eine oder die andere Sanktionsart für bestimmte Verurteilte besser geeignet ist³⁵⁹.
- Es wäre auch der Einsatz von Electronic Monitoring notwendig (nicht erst, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen wird), zur Abfederung der Rückkehr zur kurzen Freiheitsstrafe³⁶⁰.
- Das richterliche Ermessen würde dadurch auf sinnvolle Weise erweitert³⁶¹.
- Freie Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe ja. Die GA wäre aber besser eine Vollzugsform der kurzen Freiheitsstrafe³⁶².
- Die freie Wahl der Strafart sollte auch bei Strafen von mehr als 6 Monaten gelten, entgegen der bundesgerichtlich z. B. in BGE 134 IV 97ff festgehaltenen „Strafenhierarchie“ (mit Favorisierung der Geldstrafe), welche die vom neuen Strafsystem an sich begünstigte Flexibilisierung (zu) weitgehend einschränkt³⁶³.
- Geldstrafen sind bei Delikten der häuslichen Gewalt ungeeignet. Freiheitsstrafen oder GA - verbunden mit Weisungen - wären angebrachter³⁶⁴.
- Nur unter Anpassung von Artikel 77b StGB³⁶⁵.
- Schafft die Möglichkeit, im Einzelfall die sinnvollste Sanktion zu wählen. Im Auge zu behalten ist aber die Rechtssicherheit³⁶⁶.

357 AR, SG, TG

358 AR, SG

359 BE

360 BE, BS (VollzugsB)

361 AG (BezG, Kapo, OberG teilweise StA, VollzugsB), BL (Ger), LU (AmtsG, KrimG, OberG Mehrheit), OW (StA, VerhA), ZH (IST, Kapo)

362 BS (VollzugsB), NE

363 LU (KrimG)

364 LU (VollzugsB)

365 UR

366 ZH (OberG)

- Eine solche Lockerung würde das Sanktionensystem komplizierter machen. Es müssten im Interesse der Rechtsgleichheit klare Kriterien für die Anwendung der einen oder andern Strafform eingeführt werden.³⁶⁷

Eine kleine Minderheit lehnt den Vorschlag ab mit folgenden Begründungen:

- Die Wirkung der generalpräventiven Strafe würde verwässert³⁶⁸.
- Eine Lockerung im Sinne der Frage 16d genügt³⁶⁹.
- Es entstünde die Gefahr willkürlicher Entscheidungen³⁷⁰.

Frage 16 f	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Wiedereinführung der strafgerichtlichen Landesverweisung in irgendeiner Form?	
	Ja	Nein
	BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, OW (VerhA), TG (OberG), TI, ZH (VollzugsB)	AG, BE, BL, BS (StrafG), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU (TC), LU (OberG), NE, OW (Ger+StA), SH, SO, SO (AmtsG), SG, SZ, TG (Migrationsamt, StA), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, OStA, Kapo)

Die Frage nach der Wiedereinführung der strafgerichtlichen Landesverweisung hängt direkt mit der Frage zusammen, ob der Verzicht auf die Nebenstrafe der Landesverweisung eine Lücke hinterlassen habe (Frage 14). Wer jene Frage bejaht, spricht sich logischerweise auch für die Wiedereinführung einer gerichtlichen Landesverweisung und umgekehrt aus. In vielen Stellungnahmen zur vorliegenden Frage wird denn auch auf die Ausführungen zu Frage 14 verwiesen.

³⁶⁷ SO (GEKO)

³⁶⁸ AG (UR)

³⁶⁹ OW (Ger)

³⁷⁰ TI (MP, SEPEM)

Frage 17	Welche anderen Änderungen (insbesondere der Artikel 34 – 46 StGB) halten Sie für notwendig?
	Änderungsvorschläge unterbreiten:
	AG, AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (StA), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH

Art. 34 ff. StGB

- Es soll ernsthaft geprüft werden, ob es sinnvoll ist, dass bereits das Gericht ein derart grosses Spektrum an verschiedenen Strafmöglichkeiten hat. Insbesondere bei GA ist zu prüfen, ob diese nicht bloss als eine von verschiedenen möglichen Vollzugsformen ausgestaltet werden sollte³⁷¹. Die Rückkehr zum alten Strafsystem ist vorstellbar, allerdings nur, wenn das Spektrum an möglichen Vollzugsformen gegenüber früher ausgeweitet wird³⁷².
- Generell ist die bestehende Strafenhierarchie zu Gunsten der Geldstrafe zu überdenken bzw. aufzuheben³⁷³.
- Es ist Möglichkeit zur Kombination von Freiheitsstrafen und Geldstrafen zu schaffen³⁷⁴.
- Die Kompetenzverteilung zwischen Vollzugsbehörde und Gericht ist zu überdenken, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Sicherheitsaspekts³⁷⁵.
- Offensichtliche gesetzgeberische Fehler sollten korrigiert werden, insbesondere auch im Nebenstrafrecht (vgl. SVG)³⁷⁶.
- Es ist zu klären, welchen Zweck die Strafe haben soll.
Begründung: Ziel der AT-Revision war die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, weil diese offenbar den gewünschten Zweck nicht erreichten. Es stellt sich die Frage, ob sich der Zweck verändert hat oder ob ihn die neuen Strafen auch nicht erreichen können³⁷⁷.

Art. 34 StGB

- Höchstzahl der Tagessätze von 360 auf 180 senken³⁷⁸.
Begründungen: Bei Tätern mit mittleren Einkommen wirken höhere Geldstrafen eher demoralisierend, da sie als unangemessen erachtet werden³⁷⁹. Die über die leichtere Delinquenz hinausgehenden Taten könnten mit präventiv wirksameren Freiheitsstrafen bestraft³⁸⁰, eine Übereinstimmung der Geldstrafe mit der Möglichkeit der Sanktionierung durch einen Strafbefehl gemäss Artikel 352 Absatz 1 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung und eine Straffung des Verfahrens erreicht werden³⁸¹. Aktuelle Höchstzahl ist unvereinbar damit, dass viele Täter deutlich weniger als das

371 BS (StrafG),

372 BS (StrafG Minderheit)

373 LU (KrimG)

374 BE

375 LU (OberG, Justizdepartement)

376 SO (GEKO)

377 LU (Kapo)

378 AG, BE, KSBS, SZ, TG, TI (DI), VD, ZH (Kapo)

379 SZ

380 KSBS, TG, VD

381 TG

Durchschnittseinkommen verdienen oder am Rande der Gesellschaft leben. Ferner spricht der Vergleich mit dem Ausland für eine Senkung³⁸².

- Im Massengeschäft ist die Bestimmung der Höhe von Tagessätzen und Bussen umwandlungssätzen in einem einfachen Verfahren zu ermöglichen³⁸³.
- Bei *bedingten* Geldstrafen sollte nur die Anzahl, nicht aber die Höhe der Tagessätze festgelegt werden, da sich die finanziellen Verhältnisse zwischen der Ausfällung einer bedingten Geldstrafe und einem späteren Widerruf des bedingten Vollzugs ändern können³⁸⁴.

Art. 35 Abs. 1 StGB

- Zahlungsfrist abschliessend auf 12 Monate festlegen³⁸⁵.
- Diese Zahlungsfristen sind zu streichen.
Begründung: Die Einhaltung der Fristen ist schwer bis unmöglich³⁸⁶

Artikel 36 StGB

- Lockerung des Artikels im Sinne einer freien Wahl durch die Gerichte betreffend die Ersatzfreiheitsstrafe³⁸⁷.
- Abs. 3: Auch bei unveränderten oder selbstverschuldet veränderten persönlichen Verhältnissen, sollte bei Nichtbezahlen einer Geldstrafe/Busse GA angeordnet werden können und zwar von der Vollzugsbehörde selber³⁸⁸.
- Abs. 3: Soll im Übertretungsstrafrecht nicht zu Anwendung kommen³⁸⁹.
Begründungen: Übertretungsbussen sollten wieder im Sinne von Artikel 49 aStGB abverdiert werden können³⁹⁰. Die Bussenhöhe wird in der (ersten) Strafverfügung nach standardisierten Richtwerten und unabhängig von den persönlichen Verhältnissen – so weit diese nicht schon bekannt sind (z.B. bei der Mehrzahl der Mittellosen und Randständigen) – festgelegt. In den Einzelfällen, in denen die Bussen unangemessen hoch erscheinen, steht das niederschwellige Einspracheverfahren zur raschen und unkomplizierten Anpassung zur Verfügung³⁹¹. Bei Übertretungsbussen wird nicht mit Tagessätzen operiert. Deshalb kann solche später auch nicht herabgesetzt werden. Weiter besteht bei Übertretungen bereits nach Artikel 107 Absatz 1 StGB die Möglichkeit, GA anstelle einer ausgesprochenen Busse anzuordnen. Angesichts der relativ kurzen Vollzugsverjährungsfrist von drei Jahren macht es ferner keinen Sinn, in sinngemässer Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a StGB die Bezahlung von Busse bis zu 24 Monaten zu stunden. Im Übertretungsstrafwesen mit der Busse als wichtigster Sanktion darf das Busseninkasso nicht allzu sehr erschwert werden³⁹².
- Abs. 3 Bstb. b: Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung des Tagessatzes streichen³⁹³.

Art. 37 StGB

- Vgl. die Antworten zu Frage 5, wonach eine Mehrheit die frühere Vollzugslösung besser findet.
- Beschränkung der GA auf maximal 360³⁹⁴ bzw. 240³⁹⁵ Stunden.
Begründung: GA bewährt sich im Bereich über 360 Stunden nicht. Es gibt viele Abbrüche³⁹⁶.

382 KSBS

383 BE

384 BS (StrafG)

385 AG

386 GE

387 BE

388 NW, LU (StA)

389 ZH (StatthalterK, StadtR, StadtW)

390 ZH (StatthalterK)

391 ZH (StadtR)

392 ZH (StadtrW)

393 AG (BezG), LU (KrimG)

394 BE, KSBS, VD

- Bei einer Verurteilung zu GA sollte das Gericht zusätzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe anordnen können, welche die Vollzugsbehörde bei Abbruch der GA direkt anordnen könnte.
Begründung: Damit hätte die Vollzugsbehörde ein Druckmittel in Bezug auf den Vollzug der GA und es könnten zusätzliche Aufwendungen vermieden werden³⁹⁷.
- i.V.m Art. 107 StGB: Gebüsste, die ihre Strafe in Form von GA tilgen wollen, sollen im Übertretungsstrafverfahren ihre Mittellosigkeit glaubhaft machen müssen.
Begründung: Der Aufwand für die Eignungsabklärung und die Suche nach einer Arbeitsstelle für eine simple Übertretungsbusse (z.B. Parkbusse von Fr. 40.--) steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung von Busse, Unrechtsgehalt und Wiedergutmachung. Gerade für erlebnisorientierte Bessergestellte bedeutet die GA mitunter eine Attraktion³⁹⁸.
- Der Beginn der knappen Einjahresfrist zur Leistung der GA ist auf den Zeitpunkt der Arbeitsvereinbarung festzulegen.³⁹⁹.
- Abs. 2: Arbeitsleistung direkt zu Gunsten „hilfsbedürftiger Personen“ ist zu streichen.
Begründung: Hilfe für individuelle Personen hat nicht per se eine gemeinnützige Wirkung. Ein solcher Einsatz ist nur schwer kontrollierbar und es besteht die Gefahr gegenseitiger Abhängigkeitsverhältnisse⁴⁰⁰.

Art. 38

- Diese Frist ist zu streichen.
Begründung: Sie einzuhalten ist schwer bis unmöglich⁴⁰¹.

Art. 39 StGB

- Das Erfordernis der Mahnung vor einem Umwandlungsentscheid ist zu streichen.
Begründung: Die Mahnung ist ein unnützer administrativer Aufwand und hinderlich, wenn der Verurteilte vor dem 1. Einsatz sein Einverständnis für die GA zurückzieht oder nach Teileinsätzen aufgrund von Überforderung ehrlich kommuniziert, die Einsätze nicht weiterführen zu wollen⁴⁰².
- Die Umwandlung von GA in eine Geld- oder Freiheitsstrafe sollte schon vom Strafgericht vorgenommen werden können.
Begründung: Damit in der Folge die Vollzugsbehörden entscheiden dürfen. Ein neues Gerichtsverfahren ist in solchen Fällen wenig sinnvoll⁴⁰³.
- Der Artikel sollte präzisieren, dass im Übertretungsstrafrecht kein Nachverfahren zur Umwandlung einer Busse in Ersatzfreiheitsstrafe oder GA stattfindet.
Begründung: Diesbezüglich ist der Artikel i.V.m. Artikel 106 Absatz 5 StGB missverständlich, was noch akzentuiert wird durch Artikel 11 Absatz 2 der V-StGB-MStG⁴⁰⁴.
- Ein Tag Freiheitsstrafe sollte künftig 8 Stunden GA entsprechen (Zeitdauer eines regulären Arbeitstags ohne Pause)⁴⁰⁵.

Art. 41 StGB

- Die Bestimmung sollte in Anlehnung an Art. 41 aStGB umformuliert werden⁴⁰⁶.

395 NE

396 KSBS

397 GR

398 ZH (StadtR)

399 ZH (StadtR)

400 ZH (VollzugsB)

401 GE

402 AG

403 TG

404 ZH (StadtR)

405 BS (StA)

406 OW (VerhA)

Art. 42 StGB

- (Vgl. Stellungnahmen zur Frage 16b, wonach eine knappe Mehrheit die Abschaffung der bedingten Geldstrafe und GA befürwortet.)
- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und GA sollen nur noch unbedingt ausgesprochen werden können⁴⁰⁷.
- Geldstrafen sollen nur noch teilbedingt ausgesprochen werden⁴⁰⁸.
- Abs. 1 und 2 restriktiver fassen⁴⁰⁹.
Begründung: Aufgrund der Formulierung von Absatz 1 kommen durchaus auch Wiederholungstäter in den Genuss der bedingten Strafe. Zweifel, ob die Prognose, dass ein Delinquent nur durch eine unbedingte Strafe von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abgehalten werden kann, stichhaltig gestellt/begründet werden kann. Die Bestimmung sollte als Kann-Regel ausgestaltet werden, damit in der Regel unbedingte Geldstrafen ausgesprochen und nur in Ausnahmefällen der bedingte Vollzug gewährt werden könnte⁴¹⁰. Das Fehlen einer ungünstigen Prognose als Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist täterfreundlich. Diese Gesetzesänderung war überflüssig und sollte rückgängig gemacht werden⁴¹¹.
- Senkung der Obergrenze für bedingte Freiheitsstrafen auf 18 Monate⁴¹².
- **Abs. 4 (Verbindungsstrafen):** Abschaffen⁴¹³ bzw. in Bezug auf die Schnittstellenproblematik gründlich überdenken, einschliesslich die diesbezügliche Bundesgerichtspraxis⁴¹⁴, die vom Gesetzgeber korrigiert werden sollte⁴¹⁵. Bei Einschränkung oder Abschaffung der bedingten Geldstrafe oder GA ist Abschaffung zu prüfen⁴¹⁶.
- **Absatz 4** soll auf die Kombination von bedingter Geldstrafe mit unbedingter Busse beschränkt werden⁴¹⁷.
- Der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 IV 1) anpassen⁴¹⁸.
- Rückkommen auf das vom Bundesrat in der Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des AT-StGB vorgeschlagene Institut des Aussetzens der Strafe (mit der Konsequenz, dass Geldstrafen und GA nur unbedingt ausgesprochen werden können), soll geprüft werden⁴¹⁹.

Art. 43 StGB

- Der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 IV 1) anpassen⁴²⁰, d.h. dahingehend präzisieren, dass die subjektiven Voraussetzungen (betr. Prognose usw.) gemäss Art. 42 StGB (gegebenenfalls einschliesslich „besonders günstige Umstände“) für den teilbedingten Vollzug ebenfalls erfüllt sein müssen⁴²¹.
- Der teilbedingte Vollzug für Geldstrafen und GA ist zu streichen⁴²².
Begründung: Die Möglichkeit von teilbedingten Geldstrafen oder GA sieht auf den ersten Blick logisch aus, ist aber nicht praxistauglich. Die Ernsthaftigkeit solcher Strafen ist fraglich.
- Der teilbedingte Vollzug für GA ist zu streichen⁴²³.

407 BE

408 SO

409 AG (BezG), LU (StA), NW, OW (VerhA), UR, VD, ZG

410 OW (VerhA)

411 AG (BezG), VD, ZG, ZH (Kapo)

412 VS

413 ZH (OberG), TI (SEPEM)

414 LU (StA), NW, UR

415 AG, BS (StA), BE, GR, LU (OberG), OW (VerhA), SZ, ZH (StA)

416 LU (StA), OW (VerhA), SH, ZG, ZH (Kapo, StA)

417 AG (OberG), BS (StrafG), LU (KrimG)

418 OW (Ger)

419 BS (StrafG)

420 OW (Ger)

421 LU (KrimG), TG

422 BL, SO

- Teilbedingte Strafen sind generell wieder abzuschaffen⁴²⁴.
- Abs. 3 Satz 2 ersatzlos streichen.
Begründung: Der Ausschluss der bedingten Entlassung bei teilbedingten Strafen ist unlogisch und unzweckmässig, weil damit Probezeit und vor allem Weisungen verunmöglicht werden⁴²⁵.
- Teilbedingten Vollzug auf Strafen über 180 Tage beschränken⁴²⁶.
- Der aufgeschobene Teil soll für Strafen bis zu einem Jahr stets die Hälfte der gesamten Strafe betragen und für längere Strafen mindestens 6 Monate⁴²⁷.

Art. 44 StGB

- Beginn der Probezeit des bedingten Teils der Strafe regeln⁴²⁸.
Begründung: Wenn Art. 44 tel quel anwendbar ist, fällt der Grossteil der Probezeit unsinnigerweise regelmässig in die Vollzugsphase des unbedingten Teils fallen. Zumindest sollte präzisiert werden, dass die Probezeit während dem Vollzug des unbedingten Teils ruht⁴²⁹. Falls Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden sollte, wäre eine Bestimmung über eine „Gesamtprobezeit“ sinnvoll⁴³⁰.
- Absatz 2 ist nach dem Muster von Artikel 87 Absatz 2 StGB wie folgt zu ändern: „Das Gericht ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Es kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen“.
Begründung: Unterlässt es das Gericht, den aufgeschobenen Teil der Strafe mit einer Bewährungshilfe während der Probezeit zu versehen, untersteht die verurteilte Person keinerlei Betreuung oder Kontrolle und es werden keine Massnahmen zur Rückfallprävention umgesetzt⁴³¹.

Art. 46 StGB

- Für den Nichtbewährungsfall ist wie nach altem Recht eine Höchststrafe für die Möglichkeit der Verwarnung und Verlängerung der Probezeit vorzusehen (vgl. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB)⁴³².
- Es sind die obligatorischen oder fakultativen Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe zu nennen⁴³³.
- Soweit mit der Bildung einer Gesamtstrafe eine Art „Mengenrabatt“ verbunden ist, soll er ausgeschlossen werden.
Begründung: Das Asperationsprinzip führt zu einer Privilegierung von Mehrfachstraftätern⁴³⁴.
- Bestimmung dahingehend ergänzen, dass die vom Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden als zulässig erklärte Kombination von bedingtem Strafvollzug bei gleichzeitigem Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe (die der aktuelle Gesetzestext nicht unbedingt zuzulassen scheint), möglich ist⁴³⁵.
- Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Art der widerrufenen Strafe ist abzuschaffen⁴³⁶ bzw. zu überprüfen⁴³⁷.

423 TI (DI)

424 ZR

425 BL

426 VD

427 VD

428 BL, LU, NW (StA)

429 TI (SEPEM)

430 BL

431 BS (BewH), SKLB, TI (SEPEM)

432 AG

433 AG

434 AG, BL, LU (KrimG), ZH (OberG)

435 LU (KrimG)

436 LU (KrimG)

437 SH, LU (KrimG), ZH (StA)

Begründung: Die nachträgliche Änderung ist ein Eingriff in die Rechtskraft des Urteils⁴³⁸. Es ist unbefriedigend, dass die Folgen bei Nichtbewährung je nach Konstellation unterschiedlich sind. Auch das Bundesgericht hat Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 als „in mehrfacher Hinsicht problematisch“ bezeichnet (BGE 134 IV 241 ff). Artikel 89 Absatz 6 StGB sieht im Gegensatz zu Artikel 46 Absatz 1 StGB eine Gesamtstrafe auch bei gleichartigen Strafen vor. Es ist zumindest eine gesetzliche Vereinheitlichung anzustreben⁴³⁹. Absätze 1 und 2 sind überhaupt eine gesetzgeberische Fehlleistung. Besonders der Verweis auf Art. 49⁴⁴⁰.

- Diese Spielart der Gesamtstrafenbildung ist abzuschaffen⁴⁴¹.
- Artikel soll so geändert werden, dass Gesamtstrafen auch beim Widerruf einer gleichartigen Strafe wie die neu auszufällende möglich werden.

Begründung: Damit könnte man in interkantonalen Verhältnissen beim Widerruf einer Geldstrafe bei gleichzeitiger Ausfällung einer erneuten Geldstrafe Doppelspurigkeiten bei der Rechnungsstellung vermeiden⁴⁴².

- Absatz 4: Der Widerruf bei Missachten der richterlichen Weisung oder der Bewährungshilfe muss unabhängig von der Prognose möglich sein⁴⁴³.
- Absatz 5: Die Frist von 3 Jahren ist auf 5 Jahre zu erhöhen⁴⁴⁴.
- Artikel überprüfen⁴⁴⁵ bzw. verschärfen⁴⁴⁶.

Begründung: Bestimmung signalisiert zu viel Geduld mit Leuten, die bereits straffällig geworden sind. Die Warnwirkung einer Erststrafe hängt von der Vollzugswahrscheinlichkeit einer Zweitstrafe ab⁴⁴⁷.

Art. 47-49 StGB

- Dem richterlichen Ermessen muss der nötige Raum gewährt werden.
Begründung: Der Richter soll den individuellen persönlichen Verhältnissen des Täters möglichst Rechnung tragen können. Das Sanktionensystem darf andererseits gerade im Bereich der Massendelinquenz nicht zu kompliziert sein⁴⁴⁸.
- Der Strafschärfungsgrund nach alt Artikel 67 StGB (Rückfall im technischen Sinne, mit Ausweitung des ordentlichen Strafrahmens) ist in irgendeiner Form wieder einzuführen⁴⁴⁹. Als Rückfalltäter soll gelten, wer in den 5 Jahren vor der neuen Tat zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen oder mehr verurteilt wurde⁴⁵⁰.

Art. 47 StGB

- Bei der Strafzumessung darf nicht mehr nur das Verschulden des Täters massgebend sein. Insbesondere sind auch Opfergesichtspunkte stärker einzubeziehen⁴⁵¹. (Ob deshalb Art. 47 zu ändern ist, wird nicht gesagt).

438 LU (KrimG)

439 SH, LU (KrimG), ZH (StA)

440 LU (KrimG)

441 BE

442 TG

443 AG

444 AG, BL, ZG

445 SG

446 LU (StA), NW, UR

447 SG

448 UR

449 LU (KrimG), VD

450 VD

451 LU (StA)

Art. 53 StGB

- Ist zu streichen.
Begründung: Art. 48 lit. d StGB reicht aus⁴⁵². Artikel lässt sich kaum willkürfrei handhaben und bevorzugt den wirtschaftlich potenten Beschuldigten, der sich unter Umständen freikaufen kann⁴⁵³.
- Die Norm ist auf leichte Straftaten bis 3 Monate zu beschränken.
Begründung: Schwere Verfehlungen dürfen nicht zur Disposition freigegeben werden. Der Tatbestand ist primär auf den Begüterten ausgerichtet⁴⁵⁴.
- Die Norm ist auf hypothetische Strafen bis zu einem Jahr zu begrenzen.
Begründung: Sinn und Zweck der Bestimmung muss sein, im Bereich der leichteren Kriminalität eine Versöhnung der Parteien anzustreben. Bei höheren Strafen ist vor dem Hintergrund der Spezial- und Generalprävention kaum mehr von einem geringen öffentlichen Interesse auszugehen. Eine weitere Option wäre, die Anwendung des Artikels bei gewissen Delikten auszunehmen, namentlich im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte⁴⁵⁵.
- Für diese Art von Verfahrensabschluss ist ein Strafregistereintrag vorzusehen.
Begründung: Täter, welche zwar wiederholt delinquieren und jedes Mal die Anwendung von Art. 53 erreichen, kommen ungestraft davon. Die Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone haben keine Kenntnis davon, dass bereits ähnliche Verfahren gegen dieselbe Person geführt worden sind und wenden dementsprechend diesen Artikel vermeintlich erstmals an. Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung kann nun aber bei Mehrfachtätern, die nicht gewillt sind, sich an die Normen unserer Gesellschaft zu halten, nicht mehr gering sein⁴⁵⁶.

Art. 55a StGB

- Absatz 1 ist auf gewisse Übertretungen auszuweiten.
Begründung: Einschränkung auf Vergehen und Verbrechen ist nicht gerechtfertigt, da im Kontext von Beziehungen auch Übertretungen (Tätlichkeiten; Missbrauch der Fernmeldeanlage z.B. für SMS-, E-Mail- und Telefonterror; Sexuelle Belästigungen usw.) für das Opfer schwere Folgen haben können⁴⁵⁷.
- Absatz 2: Die Frist von 6 Monaten ist zu verlängern.
Begründung: Gewaltdynamik und Ermächtigungsprozesse in von Gewalt betroffenen Familien brauchen Zeit. Vor allem, wenn die Zustimmung zur provisorischen Verfahrenseinstellung von der Einleitung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt abhängig gemacht wurde, kann in sechs Monaten die Nachhaltigkeit der eingeleiteten Schritte nicht unter Beweis gestellt werden. Kommt es während der Sistierung zu erneuter häuslicher Gewalt, muss auch von Amtes wegen eingegriffen werden können. Es sind Fälle bekannt, in denen der Angeschuldigte während der Einstellung erneut gewalttätig wurde und die Staatsanwaltschaft sistierte Verfahren nicht wieder aufnehmen konnte, weil das Opfer aus Angst die Sistierung nicht widerrufen wollte⁴⁵⁸.

Art. 56 ff.

- Massnahmenvollzugsentscheide sollen so weit als möglich wieder von den Vollzugsbehörden getroffen werden können⁴⁵⁹.

452 AG

453 ZH (OberG)

454 SZ

455 KSBS, ZH (StA)

456 ZH (StA), KSBS

457 ZH (IST)

458 ZH (IST)

459 LU (StA), NW

Art. 56 Abs. 4 StGB

- In leichten und eindeutigen Fällen soll auf einen unabhängigen Sachverständigen verzichtet und stattdessen z.B. auf Berichte des behandelnden Arztes abgestellt werden können⁴⁶⁰.

Art. 57 StGB:

- Absatz 2: Soll so geändert werden, dass das Gericht ähnlich wie nach Art. 63 Abs. 2 StGB die Grundstrafe zu Gunsten der stationären Massnahme aufschieben kann.
Begründung: Die aktuelle Regelung sowie die Anweisung zum Aufschub in Art. 9 Abs. 1 V-StGBMStG ist kompliziert und unnötig⁴⁶¹.
- Absatz 3: Die generelle Anrechenbarkeit der Massnahmezeit auf die Strafe könnte durch eine „kann“-Bestimmung - im Sinne von pflichtgemäßem Ermessen - abgeschwächt werden, um besonderen Fällen Rechnung tragen zu können⁴⁶².

Art. 58 Abs. 2 (und Artikel 76 StGB)

- Die strikte Trennungsvorschrift ist zu lockern.
Begründung: Der Vollzugsort hat sich nach der Arbeitsstelle zu richten. Auch wird durch die Trennungsvorschrift die Bewilligung des Arbeitsexternats im Massnahmenvollzug verhindert⁴⁶³.

Art. 59 Abs. 3 StGB

- Zuständigkeit (Gericht oder Vollzugsbehörde) zur Anordnung des geschlossenen Milieus ist klar zu regeln⁴⁶⁴.
- Absatz 3: Es ist vorzusehen, dass die Behandlung psychischer Störungen in einem psychiatrischen Milieu erfolgt.
Begründung: Die Behandlung in geschlossenen Einrichtungen ist sehr problematisch⁴⁶⁵.

Art. 61 StGB

- Es ist zum Monismus zurückzukehren.
Begründung: Das dualistischvikariierende System bewährt sich hier nicht. Die zu einer Massnahme nach Artikel 61 Verurteilten sind i.d.R. nur bis zum Ablauf der Grundstrafe motiviert⁴⁶⁶.
- Absatz 4: Die maximale Dauer der Massnahmen sollte von 4 auf 5 Jahre erhöht werden⁴⁶⁷.

Art. 62 StGB

- Es ist neu vorzusehen, dass die Probezeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme ruht.
Begründung: Der Sinn der Probezeit ist, sich in Freiheit zu bewähren, was während des Straf- oder Massnahmenvollzugs nicht möglich ist⁴⁶⁸.
- Absatz 4: Es ist die Verlängerung der Probezeit durch die Vollzugsbehörde statt durch das Gericht vorzusehen.
Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange⁴⁶⁹.

460 AR, SG, SH, TG

461 BE

462 BL

463 AR, SG, SH, TG

464 BE

465 NE

466 BL, BE, ZH (VollzugsB)

467 BL, ZH (VollzugsB)

468 BE

469 BE

Art. 62a StGB

- Absatz 1: Verzicht auf die Anhörung der Vollzugsbehörde.
Begründung: Mehr als die Vollzugsakten kann die Vollzugsbehörde i.d.R. auch nicht beisteuern⁴⁷⁰.
- Absatz 2: Verzicht auf die Bildung einer Gesamtstrafe.
Begründung: Unerwünschte Privilegierung durch das Asperationsprinzip⁴⁷¹.
- Absatz 3: Für die Rückversetzung soll die Vollzugsbehörde zuständig werden.
Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange⁴⁷².

Art. 62b StGB

- Absatz 3: Ist die Massnahme erfolgreich abgeschlossen, soll nicht nur die aufgeschobene Freiheitsstrafe, sondern auch die aufgeschobene GA als nicht mehr zu vollstrecken aufgeführt sein⁴⁷³.
- Absatz 3 i.V.m. Art. 64 Absatz 3 StGB: Es ist vorzusehen, dass im Falle einer bedingten Entlassung aus der Massnahme der Rest der aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, wenn die Massnahme nicht bereits zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe gedauert hat⁴⁷⁴.

Art. 62c StGB

- Absatz 1 ist in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln.
Begründung: Bei Aufhebung der Massnahme steht den Vollzugsbehörden keine Möglichkeit offen, die verurteilte Person bis zu einem Entscheid im nachträglichen gerichtlichen Verfahren im Freiheitsentzug festzuhalten, sofern die Dauer der Grundstrafe bereits abgelaufen ist. Obwohl oftmals beträchtliche öffentliche Interessen gegen die Entlassung der verurteilten Person sprechen. Ähnliche Konstellationen ergeben sich bei bedingt aus einer stationären Massnahme oder Verwahrung entlassenen Verurteilten. Es besteht die Gefahr des Ausrechnens durch den Verurteilten, wann die aufgeschobene Strafe verbüsst ist und anschliessend Verweigerung der weiteren Zusammenarbeit, um einen Abbruch der Massnahme zu bewirken⁴⁷⁵.
- Absatz 3: "An Stelle des Strafvollzugs" ist zu streichen.
Begründung: Das Gericht soll auch nach Ablauf der Grundstrafe eine andere Massnahme anordnen können, falls diese als notwendig erscheint⁴⁷⁶.

Art. 62d Abs. 2 StGB

- Präzisierung erwünscht, die erkennen lässt, ob der Ausstandsgrund für Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie eine abschliessende Aufzählung bildet⁴⁷⁷.

Art. 63 StGB

- Bestimmung ergänzen mit Handlungsmöglichkeiten beim Scheitern von ambulanter Behandlung, wenn diese in Kombination mit Geldstrafe oder GA ausgesprochen wurde⁴⁷⁸.
- Bestimmung so ergänzen, dass vorübergehende stationäre Behandlung nicht nur zur Einleitung der Behandlung angeordnet werden können, sondern z.B. auch in akuten

470 BE

471 BL

472 BE

473 BE

474 NW

475 BL, BE, AR, SG, SH, TG

476 BE

477 BS (VollzugsB)

478 AR, BS (VollzugsB), GR, SG, SH, TG

Krisensituationen⁴⁷⁹.

Begründung: Nach der jetzigen Lesart muss sich die Praxis mit FFE's behelfen, was nicht sachgerecht und unnötig kompliziert ist (Vermischung von StGB und ZGB und der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Behörden und Verfahren)⁴⁸⁰.

- Absatz 4 so ergänzen, dass die Verlängerung nicht nur bei einer psychischen Störung möglich ist.

Begründung: In vielen Fällen steht nicht die psychische Störung im Vordergrund, sondern die suchtspezifische. Weshalb die ambulante Massnahme in diesen Fällen nicht verlängert werden soll, ist nicht einzusehen⁴⁸¹.

- Jährliche förmliche Überprüfung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung streichen.
Begründung: Nicht sachgerecht⁴⁸².

Art. 63b StGB

- Absatz 3: Soll umformuliert werden.

Begründung: Die ambulante Behandlung ist für Dritte niemals gefährlich, nur der Verurteilte kann gefährlich sein⁴⁸³.

- Absatz 4: „Gericht“ soll ersetzt werden durch „zuständige Behörde“.

Begründung: Absatz 2 für den Vollzug der Grundstrafe keinen Gerichtsentscheid vor; entsprechend haben die meisten Kantone diese Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zugewiesen. Demgegenüber ist für den Nebenaspekt der Anrechnung eines allfälligen (stationären) Freiheitsentzugs und die Prüfung des bedingten Aufschubs der Reststrafe (Art. 63b Absatz 4 Satz 2 StGB) das Gericht zuständig. Dies ist nicht sachgerecht und in der Praxis unnötig kompliziert⁴⁸⁴.

- Absatz 5: So ergänzen, dass in Fällen, in denen mangels Schuldhaftigkeit des Verurteilten keine Freiheitsstrafe ausgefällt worden ist oder aber eine vollzugsbegleitende Freiheitsstrafe ausgefällt wurde, die jedoch bereits vollständig verbüsst wurde, im Fall des Scheiterns der Massnahme eine Handlungsmöglichkeit besteht.

Begründung: Die Bestimmung ist nur auf ambulante Massnahmen anwendbar, bei denen auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt wurde, deren Vollzug zugunsten der Massnahme aufgeschoben wurde, da das Gericht nach Absatz 5 StGB nur „an Stelle des Strafvollzugs“ eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen kann. In den andern Fällen besteht für die verurteilte Person kaum eine Motivation, sich der ambulanten Massnahme zu unterziehen, zumal seitens der Vollzugsbehörde nur die Aufhebung der Massnahme ohne weitere Konsequenzen „angedroht“ werden kann. Diese Lücke ist ein beträchtlicher und vom Gesetzgeber kaum so beabsichtigter Mangel⁴⁸⁵.

Art. 64 ff StGB

- Klärung des Verhältnisses zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung. Zudem steht Artikel 64 Absatz 4 StGB im Widerspruch zu Artikel 90 Absatz 2^{bis} StGB, welcher das Arbeitsexternat ermöglicht. Das Verhältnis zwischen Artikel 64a Absatz 3 StGB (Rückversetzung nur, wenn eine schwere Straftat zu erwarten ist) und Artikel 64a Absatz 4 i.V.m. Artikel 95 Absatz 5 StGB (Rückversetzung, wenn irgendeine Straftat zu erwarten ist) ist nicht einleuchtend. Es fehlt die Möglichkeit einer Rückversetzung, wenn der aus einer Verwahrung bedingt Entlassene neu straffällig wird, ohne gleich eine Straftat nach Artikel 64 StGB begangen zu haben⁴⁸⁶.

479 AR, BS (VollzugsB), BL, GR, SG, SH, TG

480 BL

481 BE

482 AR, BS (VollzugsB), GR, SG, SH, TG

483 BE

484 BL

485 ZH (VollzugsB)

486 AR, SG, SH, TG

Art. 65 Abs. 2 StGB

- Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Gericht während des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder stationären und ambulanten Massnahmen eine Verwahrung aussprechen kann.

Begründung: Es muss möglich sein, erkanntem Gefährdungspotential entgegenzutreten und die Öffentlichkeit zu schützen⁴⁸⁷.

Art. 76 ff. StGB

- Electronic Monitoring
 - EM muss auf geeignete Weise als mögliche Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten (Urteilsdauer) sowie als mögliche Vollzugsform für das Arbeitsexternat (Art. 77a StGB; wie für das „normale“ Arbeitsexternat ohne gesetzliche Begrenzung der Dauer) verankert werden.
Begründung: Diese Vollzugsform bietet bereits in der heutigen Form eine ideale Kombination von realistischer Freiheitsstrafe „im eigenen Milieu“ mit der aktuellen Anforderung an Betreuung und Kontrolle⁴⁸⁸.
 - Die heutige Beschränkung betreffend Einsatz von GPS ist ersatzlos zu streichen und die rechtlichen Bestimmungen im Telekommunikationsbereich sind entsprechend anzupassen⁴⁸⁹.
- Die Idee, strafrechtliche Sanktionen in den Herkunftsländern vollziehen zu lassen, ist wieder aufzunehmen.
Begründung: Dies könnte wesentlich zur Generalprävention beitragen. Das revidierte Sanktionensystem orientiert sich am Durchschnittsschweizer. Dieser hat naturgemäss eine andere Strafempfindlichkeit als kriminelle Ausländer. Insbesondere Kriminaltouristen lassen sich mit einem solchen Sanktionensystem nicht beeindrucken⁴⁹⁰.

Art. 77b StGB

- So ergänzen, dass klar ist, ob bei teilbedingten Freiheitsstrafen die Halbgefängenschaft zulässig ist, wenn der vollziehbare Teil höchstens 12 Monate beträgt.
Begründung: Heute lassen einzelne Kantone in diesen Fällen die Halbgefängenschaft zu, andere nicht. Dieser kardinale Punkt müsste verbindlich geregelt werden⁴⁹¹.

Art. 87 StGB

- Abs. 1 Probezeit verlängern, z.B. 1 – 5 Jahre vorsehen.
Begründung: Die minimale Probezeit von einem Jahr ist gemäss den Bewährungsdiensten häufig zu kurz für eine nachhaltige Stabilisierung und Beeinflussung⁴⁹².
- Die Bindung der Probezeitdauer an die Dauer der Reststrafe ist zu streichen und die Dauer der Probezeit ins Ermessen der entlassenden Behörde zu legen.
Begründung: Damit soll wo nötig eine längere Begleitung ermöglicht werden⁴⁹³. In der Praxis sind in der überwiegenden Zahl der Fälle bei bedingten Entlassungen Strafreste von weniger als einem Jahr offen. Hier können nur eine Probezeit von einem Jahr und somit auch Bewährungshilfe, Weisungen von nur einem Jahr angeordnet werden⁴⁹⁴.

487 BE

488 BL, BE, BS (VollzugsB), GE, SO, VD

489 BL

490 LU (Kapo)

491 GL, NE

492 AR, BE, SG, SZ, TG, TI (SEPEM), VD

493 BL

494 ZG

- Die maximale Dauer der Probezeit bei bedingten Entlassungen soll erhöht werden⁴⁹⁵.
- Abs. 3: Nicht nur Bewährungshilfe und Weisungen, sondern auch die Probezeit soll verlängert werden und die Rückversetzung in den Strafvollzug ermöglicht werden.
Begründung: Sonst bleibt die Bestimmung toter Buchstabe. Fehlende Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder die Missachtung der Weisung bleiben ohne Folge, was gerade in diesen schweren Fällen unverständlich ist⁴⁹⁶.

Art. 89 StGB

- Die Kompetenz zum Widerruf einer bedingten Entlassung und zur Rückversetzung soll wieder der entlassenden (Vollzugs-) Behörde übertragen werden⁴⁹⁷.
Begründung: Der heute nötige Gerichtsentscheid kompliziert und verzögert das Verfahren, was gerade bei gefährlichen Tätern ein unnötiges zusätzliches Risiko ist. Eine richterliche Zuständigkeit ist nicht notwendig, weil sich die Maximalgrenze des Freiheitsentzugs bereits aus dem ursprünglichen Urteil ergibt und keine neue, zusätzliche Freiheitsbeschränkung damit verbunden ist⁴⁹⁸. Die Strafvollzugsbehörde ist in der Regel näher an konkreten Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung von allfälligen Gefahren, welche von einem Täter während der ambulanten Betreuung durch die Bewährungshilfe ausgehen können.
- Absatz 4: Die Frist ist wieder auf 5 Jahre anzuheben, 3 Jahre sind auch hier zu kurz (vgl. Art. 46 Absatz 5 StGB)⁴⁹⁹.
- Absatz 6: Im Nichtbewährungsfall soll wie nach altem Recht eine Höchststrafe für die Möglichkeit der Verwarnung und Verlängerung der Probezeit vorgesehen werden (vgl. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB)⁵⁰⁰.
- Es sind die obligatorischen oder fakultativen Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe aufzuzählen⁵⁰¹.
- Bei der Bildung einer Gesamtstrafe soll nicht mehr das Asperationsprinzip zur Anwendung kommen. Begründung: Das Prinzip führt zu einer unverständlichen erheblichen Privilegierung von Mehrfachstraftätern⁵⁰².

Art. 93 StGB

- Modifica linguistica per l'italiano. Si rinuncia a parlare di assistenza "riabilitativa" che esprime in italiano una connotazione "fisica", fisioterapica o infermieristica, per noi molto problematico, reintroducendo semmai il termine di "assistenza di patronato". Termine neutro che esprime sostegno, patrocinio⁵⁰³.
- Oltretutto "Assistenza riabilitativa" non ha rapporto con il termine tedesco "Bewährungshilfe" o francese di "Probation".

Artikel 95 StGB

- Absatz 3 :Die Probezeit soll auch verlängert werden können, wenn
 - sich ein bedingt Verurteilter oder bedingt Entlassener zwar der Bewährungshilfe nicht entzieht, die Termine also formell einhält und erreichbar bleibt, bei dem aufgrund der Umstände gleichwohl ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht⁵⁰⁴;

495 GR, ZH (VollzugsB)

496 SG

497 BS (BewH), BL, FR, NE, UR

498 BS (BewH), BL, UR

499 BL, AG

500 AG

501 AG

502 AG, BL

503 TI (SEPPEM)

504 AR, BL, SG, SH, TG

- der Verurteilte sich den Anordnungen der Bewährungshilfe nicht gehörig unterzieht.
Begründung: Viele Verurteilte nehmen – unregelmässig – an den Treffen bei der Bewährungshilfe teil, widersetzen sich jedoch den Anordnungen⁵⁰⁵.
- Absatz 4:
Soll wie folgt ergänzt werden: „d. Die Rückversetzung anordnen.“⁵⁰⁶
Begründung: Damit kann auch die Vollzugsbehörde die Rückversetzung anordnen. Es ist nicht sachgerecht, dass zwar die Vollzugsbehörden die bedingte Entlassung verfügen, aber bei Nichteinhalten der Weisungen keine Rückversetzung anordnen können (vgl. auch Ausführungen zu Art. 89)⁵⁰⁷.
- Absatz 5:
 - Den betreuenden Instanzen (insbesondere Bewährungsdienst), bzw. dem Strafvollzug sind mehr Kompetenzen einzuräumen. Die Möglichkeiten zur Rückversetzung von auf Bewährung freigekommenen Tätern, die später als Risiko eingestuft werden, müssen ausgeweitet werden.
Begründung: Dies ist notwendig mit Blick auf die laufende Entwicklung hinsichtlich einem verstärkten Fokus auf die risikoorientierte Bewährungshilfe (initiiert durch den Kanton Zürich) sowie auf den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe, das Rückfallrisiko zu senken. Die jetzige Situation erschwert es, wirksam rückfallverhindernd zu arbeiten⁵⁰⁸. Die Vollzugsbehörde muss die Möglichkeit haben, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen⁵⁰⁹.
 - Widerruf und Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug soll auch bei Missachtung der richterlichen Weisung oder dem Entzug der Bewährungshilfe möglich sein, unabhängig der Gefahr weiterer strafbarer Handlungen.
Begründung: Dieser Nachweis kann von der Vollzugsbehörde nur schwer erbracht werden⁵¹⁰.
 - Die Rückversetzung soll durch die Vollzugsbehörde verfügt werden können und als Voraussetzung nur zu erwarten sein (nicht: ernsthaft), dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.
Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange. Wenn ernsthaft erwartet werden muss, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht, kann die Rückversetzung in der Praxis eigentlich nur angeordnet werden, wenn der Rückfall erfolgt ist. Das ist zu spät⁵¹¹.

Art. 105 Abs. 5 StGB:

- So ändern, dass die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Busse entfällt⁵¹².
- Dieser Verweis ist grundsätzlich zu überdenken.
Begründungen: Der pauschale Verweis auf die (viel zu aufwändigen) Regeln bei der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 2-5) ist ungeeignet für den Vollzug von Bussen und führt zu unvertretbarem Aufwand und zu Unklarheiten⁵¹³. Die Norm ist systemwidrig. Im Übertretungsstrafrecht findet keine Umwandlung statt. Das Gericht bestimmt für den Fall der Nichtbezahlung der Busse in der ursprünglichen Bussenverfügung eine Ersatzfreiheitsstrafe. Diese ist nach herrschender Lehre direkt vollstreckbar und es findet kein Nachverfahren (Umwandlung) statt, weil im Übertretungsstrafrecht die Busse die Grundsanktion darstellt und das Gericht selbst im Fall der direkten Anordnung einer GA im Urteil eine Busse festschreibt und für den Fall der

505 BE, SG

506 BS (BewH)

507 AG, BL

508 SZ

509 AR, SG, SH, TG

510 AG

511 BE

512 AG (BezG)

513 BL

Nichtleistung der GA und der Uneinbringlichkeit der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt. Das gilt im Kanton Zürich analog für die Verwaltungsbehörden und ihre Bussenverfügungen. Hier kann sofort zur Vollstreckung der Busse geschritten werden, weil selbst im Falle der Nichtleistung der GA die ursprüngliche Busse wieder auflebt. Zwei Wege könnten aus diesem Dilemma führen: Verzicht auf den Begriff „Umwandlung“ in Artikel 106 Absatz 5 StGB. Das Stadtrichteramt zöge aber vor, in Anlehnung an alt Artikel 49 aStGB für das Übertretungsstrafrecht die neurechtliche GA als das anzuerkennen, was sie ehemals war: Eine Vollzugsform für Mittellose keine eigenständige Sanktion. Das gäbe den Übertretungsstrafbehörden wieder die Möglichkeit, Mittellosen und Randständigen eine den persönlichen Umständen angemessene, sozialverträgliche Tilgung der Busse zu ermöglichen⁵¹⁴.

Art. 106 Abs. 3 StGB

- Der Umrechnungsschlüssel von Fr. 100.- für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe ist im Gesetz festzuhalten⁵¹⁵.

Art. 109 StGB

- Die Verjährung der Verbindungsbusse ist zu regeln.
Begründung: In der Praxis stellt sich die heikle Frage der Abgrenzung von Verbindungsbusen zu Übertretungsbusen. Die Verjährung der beiden Bussenarten soll entweder gleich sein oder dann klar unterschiedlich geregelt werden⁵¹⁶.
- Die Strafvollstreckungsverjährung ist zu verlängern.
Begründung: 3 Jahre sind für die Bezahlung der Bussen zu kurz⁵¹⁷.

Art. 172bis StGB

- Streichen.
Begründung: die Ausfällung einer zusätzlichen Geldstrafe in den nach dieser Bestimmung möglichen Fällen ist sinnlos⁵¹⁸.

Art. 177 StGB

- Es soll ein Absatz 1bis eingeführt werden, wonach in leichten Fällen nur eine Übertretung vorliegt, die mit Busse bestraft wird. Nach dem geltenden Recht handelt es sich bei der Beschimpfung grundsätzlich um ein Vergehen, was in vielen Situationen unangemessene Konsequenzen hat⁵¹⁹.

Art. 367 StGB

- Der Bewährungshilfe ist ein Zugriffsrecht auf VOSTRA und weitere Datenbanken einzuräumen.
Begründung: Um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und Personen vor Rückfällen zu bewahren muss sie in der Lage sein, über alle Informationen zu verfügen, die es ihnen erlauben, das Rückfallrisiko zu beurteilen⁵²⁰.

Art. 369 StGB

514 ZH (StadtR, StadtratW)

515 NE

516 BE

517 JU

518 TG

519 TI (PP)

520 BS (BewH), NE, SKLB

- Die Entfernungsfristen sind zu verlängern⁵²¹.
- Die Regelung der Entfernung von Strafregistereinträgen allgemein und der Einträge von Jugendlichen im Besonderen ist zu korrigieren.
Begründung: Die Entfernung von Strafregistereinträgen führt dazu, dass die Vorgeschichte eines Täters nicht mehr umfassend rekonstruiert werden kann, was namentlich bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Gewalt- oder Sexualstraftätern Probleme aufwirft⁵²².
- Die Entfernung des Strafregistereintrages ist wieder durch das System der Löschung zu ersetzen, wobei auch gelöschte Einträge den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten mitzuteilen sind⁵²³.
Begründung: Die Strafverfolgungsbehörden sollen wissen, dass sie es mit einem verurteilten Straftäter zu tun haben⁵²⁴.

Art. 380 StGB

- Die Bestimmung ist auszuweiten.
Begründung: Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind zu einschränkend formuliert. Namentlich eine Beteiligung von Rentenbezüglern an den Vollzugskosten ist aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt (diese tragen durch Arbeitsleistung im Vollzug weniger an die Vollzugskosten bei, Renteneinkommen dient der Bestreitung des Lebensunterhalts und nicht der Äufnung von Vermögen)⁵²⁵.

Art. 9 Abs. 1 V-StGB-MStG

- Im Verweis auf Artikel 62c StGB (letzter Satz) ist auch dessen Absatz 2 zusätzlich aufzunehmen.
Begründung: Das Gericht muss bei Aufhebung der sich nicht bewährten Massnahme darüber entscheiden, wie viel Freiheitsstrafe und GA noch vollstreckt werden soll⁵²⁶.
- Vgl. auch Bemerkungen von BE zu Art. 57 Abs. 2 StGB.

Art. 11 Abs. 2 V-StGB-MStG

- Die Bestimmung soll klären, welche Instanz für das Nachverfahren zuständig ist, wenn bei einer nachträglichen Umwandlung der GA die Kompetenz der Behörde, welche die zuerst rechtskräftig gewordene GA angeordnet hat, bei gesamthafter Umwandlung überschritten wird (z.B. Übertretungsstrafbehörde, Staatsanwaltschaft)⁵²⁷.

Art. 3 Abs. 1 Bstb. c Ziff. 1 Vostra-Vo

- Die Bestimmung ist zu überdenken.
Begründung: Die derzeitige Regelung (Eintrag im Strafregister ab einer Busse von mehr als Fr. 5000.--) vermag nicht zu befriedigen, da sie Personen je nach Einkommen und Vermögen für die gleiche Straftat unterschiedlich behandelt⁵²⁸.

521 BL

522 AR, SG, SH, TG, ZH (VollzugsB)

523 AG (OberG), UR

524 UR

525 AR, SG, SH, TG

526 BE

527 ZH (VollzugsB)

528 SO